



Ombudsstelle  
für Studierende  
hochschulombudsmann.at



# Stichwort? Studieren mit Behinderung! Eine Praxis-Broschüre

## Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung  
Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich:

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Für die Mitarbeit sowie Unterstützung bei der Texterstellung durch Beiträge, Vorschläge und Korrekturen sei an dieser Stelle gedankt: Mag. Hans-Peter Hoffmann (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, BMBWF), Cindy Keler (Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, OS), Alberina Nuka (OS), Mag. Nathalie Podda-Prewett (OS)

Titelblattgestaltung: Christian Smetana

Innen-Layout-Gestaltung: Alberina Nuka

10. Auflage April 2018

Auflage: 200 Stück

Herstellung: BMBWF

Stand: 1. April 2018

Diese Broschüre ist erstmals erschienen anlässlich des „Tages der offenen Tür“ am Minoritenplatz am 26. Oktober 2010. Exemplare dieser Broschüre können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden per E-Mail: cindy.keler@bmbwf.gv.at per Telefon: 01-531 20-5544 per Fax: 01-531 20-995544.

Die Ombudsstelle für Studierende ist um die Veröffentlichung korrekter Erst-Informationen und weiterführender Netz-Hinweise (Internet-Links) bemüht, kann aber keine Haftung für die Aktualität und Vollständigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Texte übernehmen. Als Download unter unserer Homepage.

Ombudsstelle für Studierende  
Postadresse: Minoritenplatz 5  
A-1010 Wien  
Tel. +43-(0)1-531 20-5533  
Fax +43-(0)1-531 20-99 5544  
gebührenfreie Telefonnummer 0800-311 650  
(Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr)

Sitz der Ombudsstelle für Studierende:

Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock, A-1010 Wien  
(behindertengerechter Eingang vorhanden), Zimmer 202 sowie 206 – 211  
persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung (nächstgelegene U-Bahn-Stationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrengasse“)

Mehr Informationen finden Sie auf der [Homepage der Ombudsstelle für Studierende](#)

E-Mail Adresse:  
info@hochschulombudsmann.at oder info@hochschulombudsfrau.at

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education sowie des European Ombudsman Institute

Ausgabe: April 2018

## Zum Geleit

Für Menschen mit Behinderungen und /oder chronischen Erkrankungen stellen der Zugang zum Studium und der erfolgreiche Abschluss eines Studiums eine besondere Herausforderung dar. In den vergangenen Jahren konnten bereits zahlreiche Barrieren, etwa im Bereich der Lehre und Forschung, beseitigt werden. Heute ist es für Menschen mit Behinderung um vieles leichter und damit selbstverständlicher geworden, an Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen ein Studium zu beginnen und auch abzuschließen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Aktivitäten wie z.B. das Projekt GESTU zur Unterstützung gehörloser Studierender oder die Schaffung einer Aktion für beeinträchtigte Studierende aus dem Sozialfonds der Österreichischen Hochschülerinnen- und



© Martin Lusser

Hochschülerschaft. Um den Studierendenalltag noch weiter zu verbessern ist es wichtig, auch die Sensibilisierung für Barrierefreiheit intensiv voranzutreiben. Wichtige Faktoren dabei sind unter anderem der barrierefreie Zugang zu Gebäuden und Hörsälen, die barrierefreie Gestaltung der Websites der Universitäten und Hochschulen, taktile Orientierungshilfen und Leitsysteme sowie die barrierefreie Aufbereitung von Lernmaterialien, z.B. in digitaler Form.

Mit ihren im vergangenen Jahrzehnt gewonnenen Erfahrungen betreut und unterstützt die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung alle Studierenden, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie ehemalige Studierende. Ein wichtiger Schwerpunkt liegt dabei auf der professionellen Beratung von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sowie der Implementierung nationaler und internationaler Regelungen. Die Broschüre „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ ist eine kompakte Informationssammlung für Studierende an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Diese umfangreiche Sammlung soll zahlreichen Interessentinnen und Interessenten bei der Planung und Umsetzung des Studiums behilflich sein und einen wichtigen Beitrag zu einem leichteren, barrierefreien Studienzugang leisten.

Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann  
Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung

## Zum Geleit

In der Broschürensammlung der Ombudsstelle für Studierende liegt mit der Broschüre „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ die fünfte Spezial-Broschüre zu studienbezogenen Themen vor. Wie aus dem Titel ersichtlich ist, liegen die Schwerpunkte auf studentischen Leben und auf dem Alltag von Studierenden mit Behinderung(en) und/oder chronischer Erkrankung. Die in der Broschüre enthaltenen Stichwörter der Ombudsstelle für Studierende kommen aus den Erfahrungen des täglichen Kontaktes mit Rat- und Hilfesuchenden und sind mit entsprechenden weiterführenden Informationen versehen.



Für Hinweise auf weitere wichtige Stichwörter, die nicht in der Broschüre „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ enthalten sind, können die Broschüren der Ombudsstelle für Studierende „Stichwort? Studium!“, „Stichwort? Fachhochschulstudium!“, „Stichwort? Auslandsstudium!“ oder „Stichwort? Privatuniversitäten!“ konsultiert werden.

© Privat

Die Ombudsstelle für Studierende steht für Fragen und Anregungen im Zusammenhang mit Problemen und Beschwerden im Studienalltag behinderter Studierender unter den beiden E-Mail-Adressen [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) oder [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at) gerne zur Verfügung.

Viel Erfolg im Studium wünscht Ihnen

Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

Leiter der Ombudsstelle für Studierende, Hochschulombudsmann

## Inhaltsverzeichnis

### **Stichwort? Studieren mit Behinderung! Eine Praxisbroschüre der Ombudsstelle für Studierende.....**Fehler! Textmarke nicht definiert.

Zum Geleit .....	3
Zum Geleit .....	4
Akustische Ampeln und taktile Bodenleitsysteme bzw. Stadtpläne.....	9
Anmeldung zum Studium.....	9
Apothekenhotline.....	10
Arbeitsassistenz für Akademiker/innen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung (ABAk) .....	11
Assistenzhunde .....	11
Ausbildungsbeihilfe .....	13
Auskunftspflicht, behördliche.....	13
Austauschprogramme, hochschulische.....	13
Barrierefreiheit .....	14
Barrierefreies Bauen .....	14
Orientierungshilfen .....	15
Unterstützende Technologien .....	15
Barrierefreie Kommunikation und Information.....	15
Begünstigte behinderte Menschen.....	16
Behindertenanwaltschaft – Serviceeinrichtung für Menschen mit Behinderung	17
Behindertenbeauftragte an Hochschulen .....	18
Behindertenparkplatz .....	18
Behindertenpass.....	18
Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel .....	19
Fahrpreisermäßigung .....	19
Begleitperson.....	20
Gesundheitsschädigung D1 .....	20
Gesundheitsschädigung D2.....	20
Gesundheitsschädigung D3.....	21
Gebrauch eines Rollstuhles .....	21
schwer hörbehindert .....	21
hochgradig sehbehindert .....	22
blind .....	22
gehörlos.....	22
taubblind.....	23
Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalthund).....	23
Behindertensport .....	24

Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ) .....	24
Bescheid	25
Beschwerde	25
Besondere Unterstützung Studierender mit Beeinträchtigung .....	26
Bibliothek	26
BIZEPS – Zentrum für selbstbestimmtes Leben .....	27
Blended Learning .....	28
Blindenauskunft.....	28
Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich .....	29
Blinden – und Sehbehindertenleseplatz .....	29
Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Sozialministeriumservice.....	30
Bundesbehindertengesetz (BBG) .....	30
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG) .....	31
DAISY Hörbücher.....	32
Diversity Management.....	33
Einschätzungsverordnung .....	33
Einschlägige Bestimmungen für behinderte Studierende im Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)	33
Erasmus-Sonderzuschüsse.....	36
Erkrankung während des Studiums .....	36
EURO-Schlüssel/euro-key .....	37
Fahrtendienste .....	37
Freizeitfahrtendienst:.....	38
Regelfahrtendienst: .....	38
Finanzierung von Hilfsmitteln .....	38
Förderungsstipendien .....	39
Forschungsgruppe Rehabilitationstechnik – forttec .....	39
Gebührenbefreiung für Radio, Fernsehen und Telefon.....	39
Gehörlos Erfolgreich Studieren (GESTU) .....	40
Grenzenlos	40
Hausordnung .....	41
help.gv.at	41
Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs .....	42
Integriert Studieren .....	42
Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV).....	42
Mobilitätstraining .....	43
Normverbrauchsabgabe (NoVA).....	44
ÖBB	44

Ermäßigung für Reisende mit Behinderung .....	44
ÖGB Chancen Nutzen Büro – eine Sozialpartner-initiative .....	44
ÖH-Sozialfonds.....	45
Sozialfonds für Studierende mit Behinderung .....	45
Weitere Fonds der ÖH:.....	46
Ombudsstellen für Studierende (dezentral, zentral).....	46
Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	47
ÖNORMEN für den Bau behindertengerechter Gebäude und Anlagen .....	50
Österreichischer Behindertenrat.....	50
Österreichische Blindenwohlfahrt .....	51
Österreichische Gebärdensprache .....	51
Organisation von ÖGS-Dolmetscherinnen/-Dolmetschern: .....	52
Österreichische Hochschülerinnen- und Hoch-schülerschaft (ÖH) .....	52
Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB) .....	54
Österreichischer Zivil-Invalidenverband (ÖZIV) .....	54
Persönliche Assistenz (PA) .....	55
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA) .....	56
Pflegegeld	57
PKW Anschaffung und Adaptierung .....	57
Fahrschulen .....	58
Bescheinigung gemäß §29b Straßenverkehrsordnung (StVO).....	58
Steuerliche Begünstigungen.....	59
Mautgebühren.....	59
Autobahnvignette .....	59
Portal Behinderten- und Sozialarbeit .....	59
Psychologische Beratungsstellen für Studierende .....	59
Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien .....	60
Reisekostenersatz.....	60
Selbsterhalterinnen- / Selbsterhalterstipendium .....	60
Service Center ÖGS barrierefrei.....	60
Spenden	61
Licht ins Dunkel .....	61
Lions Club International .....	61
Studie: „Zur Situation behinderter, chronisch kranker und gesundheitlich beeinträchtigter Studierender“ .....	61
Studienbeihilfe .....	62
Studienbeitrag (an öffentlichen Universitäten) und Studiengebühr (an Privatuniversitäten) .....	62



Studienbeitrag (an Fachhochschulen) .....	63
Studienbeitrag (an Pädagogischen Hochschulen) .....	63
Studienbestätigung .....	64
Studieneingangs- und Orientierungsphase .....	64
Studienunterstützung .....	64
Studieren im Ausland (vorübergehend) .....	65
Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“) .....	65
Studierendenheime .....	66
UNIABILITY	66
Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen .....	66
Urheberrechte und Tonbandaufzeichnungen .....	67
Marrakesch Abkommen .....	68
Verein österreichischer gehörloser Studierender (VÖGS).....	68
Web Accessibility Initiative (WAI) .....	68
Wiener Linien .....	69
Wien Work	69
Wohnen mit Unterstützung .....	70
Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen) .....	71

## Akustische Ampeln und taktile Bodenleitsysteme bzw. Stadtpläne

sind bereits in den meisten größeren österreichischen Städten verfügbar. Dabei gibt es regionale Unterschiede bei der technischen Umsetzung. In einigen Städten kann die akustische Signalgebung nur durch einen speziellen Sender ausgelöst werden, den blinde Menschen bei sich tragen. In anderen ist das Akustiksignal jederzeit hörbar.

Weiters werden auch taktile Bodenleitsysteme für blinde Personen zunehmend vor allem im Bereich von Kreuzungen, bei Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und in Bahnhöfen verlegt. Für einige Städte gibt es für bestimmte Bereiche taktile Stadtpläne.

Detaillierte Informationen zu den Gegebenheiten am jeweiligen Studienort sind unter den folgenden Adressen erhältlich:

Landesgruppen des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ)  
Tel. 01 9827584-201

[Homepage des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich](#)

Beratungszentrum des Odilien-Institutes Graz  
Tel. 0316 322667-0

[Homepage des Beratungszentrum des Odilien-Institutes Graz](#)

BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben  
Tel. 01 5238921

[Homepage des BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben](#)

## Anmeldung zum Studium

Beratung und Informationen über die richtige Studienwahl bekommt man u. a. bei der Studien- und Maturantinnen-/Maturantenberatung, der psychologischen Studierendenberatung, bei Studien- und Berufsinformationsmessen (z.B. BeST-Messen) oder über die Homepage.

Bereits vor dem Studium können Studieninteressierte in Kontakt mit dem Büro der Behindertenbeauftragten bzw. für Diversity Management der Hochschulinstitutionen treten und sich dort über die Serviceleistungen dieser Stellen beraten lassen.

Sollten für das gewünschte Studium Zugangsregelungen wie beispielsweise Aufnahmetests bestehen (genauere Informationen sind auf den Homepages der jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen zu finden), so können, sofern benötigt, abweichende Prüfungsmethoden in Absprache mit dem Büro der Behindertenbeauftragten bzw. für Diversity Management beantragt werden. Der Anmeldeprozess für ein Studium umfasst in der Regel eine Online-Voranmeldung für eine bestimmte Studienrichtung sowie die Vorlage von Dokumenten. Detaillierte Informationen sind auf den Homepages der hochschulischen Bildungseinrichtungen zu finden.

## Apothekenhotline

Die Apotheken in Österreich bieten seit 1. Jänner 2011 eine Notrufnummer an, deren Umsetzung vor allem dem Bundesministerium für Gesundheit und der Österreichischen Apothekerkammer zu verdanken ist. Der Notruf ist rund um die Uhr, 24 Stunden, 365 Tage im Jahr erreichbar.

Unter der Kurznummer 1455 erhält man rasch und unbürokratisch Auskunft über die nächstgelegene dienstbereite Apotheke, auf Wunsch sogar mit Wegbeschreibung.

Außerdem bietet dieser Service auch Arzneimittelinformationen an, die für behinderte Menschen eine wesentliche Verbesserung im Umgang mit Medikamenten bietet. Vor allem blinde und sehbehinderte Menschen, die die Beipackzettel gar nicht oder nur schwer lesen können, können sich fachkundig über Dosierung, Neben- und Wechselwirkungen von Medikamenten informieren. Die Anruferinnen und Anrufer werden untertags direkt in die Pharmazeutische Abteilung der Österreichischen Apothekerkammer verbunden und erhalten die relevanten Informationen. In der Nacht und an Wochenenden übernehmen dienstbereite Apotheken den Auskunftsdienst.

Immer mehr Apotheken bieten im Notfall auch eine Zustellung von Arzneimitteln bis ans Krankenbett an, dieser Zustelldienst wird vor allem regional eingesetzt. In Wien besteht ein organisierter Zustelldienst für Notfälle.

Wer bettlägerig ist und dringend ein Medikament benötigt, kann dieses bei der nächsten dienstbereiten Apotheke in Wien bestellen. Rezeptfreie Präparate werden direkt vom Botendienst zugestellt. Falls die Patientin/der Patient ein ärztliches Rezept zuhause hat, holt der Botendienst dieses ab, bringt es in die Apotheke und stellt dann das Medikament der Patientin/dem Patienten zu. Für die Zustellung wird innerhalb des gesamten Wiener Gemeindegebietes ein Pauschalbetrag berechnet.

### **Notrufnummer für Gehörlose und Hörbehinderte**

Unter 0800/ 133 133 kann der Gehörlose oder Hörbehinderte per Fax oder per SMS Hilfe rufen. Eine Initiative von Innerministerium und div. Telekomanbietern und des WitaF.

### **ORF Kundendienst**

Sendetermine für aktuelle Hörfilme können über den ORF Kundendienst Mo.– Fr. (ausgenommen feiertags) in der Zeit von 08.00 – 21 .00 Uhr, Sa. u. So. von 11.30 – 20.00 Uhr unter der Wiener Nummer 01/ 870 70 30 erfragen werden.

### **Sozialtelefon des Bürgerservice:**

SOZIALTELEFON des Bürgerservice ist aus ganz Österreich Gratishotline unter 0800/ 20 16 11, von Wien unter 711 00/ 5493

### **MA 28 Kundenzentrum:**

Probleme mit Straßenzustand, Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen können an das Kundenzentrum der MA 28 gemeldet werden.

Tel.: 01/ 4000 49600, E-Mail: [post-callcenter@ma28.wien.gv.at](mailto:post-callcenter@ma28.wien.gv.at)

### **MA 33 Lichttelefon:**

Meldungen über Störungen bei öffentlicher Beleuchtung, vor allem bei akustischen Ampeln in Wien können an das Lichttelefon gemeldet werden.

Gratishotline 0800/33 80 33.

E-Mail: [lichttelefon@wien-info.at](mailto:lichttelefon@wien-info.at)

### **MA 46 Infoline für Straße u. Verkehr:**

Meldung von mangelhaft abgesicherten Baustellen und anderen Problemen im öffentlichen Raum können an die MA 46 gemeldet werden.

Tel.: 01/ 955 59. E-Mail: [post@ma46.wien.gv.at](mailto:post@ma46.wien.gv.at)

## Arbeitsassistenz für Akademiker/innen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung (ABAk)

Die ABAk ist ein vom Sozialministeriumsservice/Landesstelle Wien gefördertes Projekt aus Mitteln der Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung, das 1999 vom Verein Uniability ins Leben gerufen wurde.

Akademikerinnen und Akademiker mit anerkanntem Studienabschluss, der an Universitäten, Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen erworben wurde, können sich an ABAk wenden, ebenso auch Studierende, die berufliche Erfahrungen sammeln möchten, ein Praktikum absolvieren müssen oder bald ihr Studium abschließen werden. Das Angebot richtet sich an Menschen mit einer Behinderung (Beleg durch amtliche Dokumente oder fachmedizinische Gutachten) oder mit chronischer Erkrankung.

ABAk bietet Unterstützung bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen und beim Erarbeiten des persönlichen Qualifikationsprofils, bietet zudem Interview- und Bewerbungstraining, gibt eine Berufsorientierung und nimmt Kontakt mit potenziellen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern auf und begleitet und berät Arbeitssuchende auf ihrem Weg in die Arbeitswelt.

Das Serviceangebot richtet sich auch an Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (alle Branchen und unabhängig von der Unternehmensgröße) und bietet Vermittlung von kompetentem akademischem Personal, Beratung bei eventueller Adaptierung des Arbeitsplatzes sowie Vermittlung von Seminaren zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Behinderung.

Das Angebot ist kostenfrei. Das Besprechungszentrum ist barrierefrei zugänglich und mit einer Induktionsanlage ausgestattet.

ABAk, Meidlinger Hauptstraße 51-53/2/5a, 1120 Wien,

Tel. 01 5139669-0,

Fax 01 5139669-222,

[Homepage der ABAk](#)

Mo–Mi 8.00–16.30 Uhr, Do 8.00–17.30 Uhr,

Fr 8.00–13.00 Uhr.

Beratung nach telefonischer Vereinbarung

## Assistenzhunde

ist der Sammelbegriff für Blindenführhunde, Rehabilitations-Hunde, Service-Hunde für Rollstuhlfahrer, Signalhunde für Hörbehinderte, Therapiehunde und Wachhunde. Durch ihre entsprechende Ausbildung helfen sie Menschen mit

physischen, psychischen und beeinträchtigten Sinneswahrnehmungen, diese weitgehend auszugleichen. Dadurch kann eine selbständige und menschenwürdige Bewältigung des Alltags erreicht werden.

Rehabilitationshunde werden so ausgesucht und ausgebildet, dass sie behinderten Menschen ausgefallene oder fehlende Sinnes- oder Körperfunktionen im größtmöglichen Ausmaß ersetzen. Sie müssen die charakterlichen Eigenschaften (insbesondere Mangel an Aggressivität) und die Ausbildung aufweisen, die ihre Mitnahme an jeglichen Aufenthaltsort der Hundeführerin/des Hundeführers gerechtfertigt. Die neuen Besitzer werden ausgebildet, wie sie mit ihrem Assistenzhund umgehen müssen.

**Blindenführhunde** sind so ausgebildet, dass sie ihre sehbehinderten oder blinden Hundeführerinnen und -führer jederzeit und an jedem Ort sicher führen können. Sie sind eine wertvolle Mobilitätshilfe und ein verlässlicher Begleiter und Freund. Blinde und hochgradig sehbehinderte Personen sollten sich vor der Entscheidung für einen Hund darüber im Klaren sein, dass eine gewisse Grundmobilität unerlässlich ist, um mit dem Hund zusammenarbeiten zu können. Zudem ist viel persönlicher Einsatz des Führhundehalters bzw. der Führhundehalterin erforderlich, um eine gute Beziehung zum Hund aufzubauen und zu erhalten.

Die Anschaffungskosten für einen Blindenführhund liegen im Bereich von € 20.000,- bis € 30.000,-. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden in den einzelnen Bundesländern in sehr unterschiedlicher Höhe gewährt, in jedem Fall bleibt jedoch ein großer Eigenanteil, für den andere Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden müssen.

Informationen und Unterstützung bei der Abklärung, ob ein Führhund die geeignete Mobilitätshilfe ist, erhält man bei den Blindenführhunde-Referentinnen und -referenten der Fachgruppe Blindenführhunde der jeweiligen Landesorganisationen des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ).

Tel. +43 680 2135659

**Signalhunde** sind so ausgebildet, dass sie ihren hörbehinderten Hundeführerinnen oder Hundeführern jederzeit und an jedem Ort relevante Geräusche anzuzeigen oder in der Lage sind, ihre Besitzerin oder ihren Besitzer zur Geräuschquelle zu führen. Durch die Aufmerksamkeit und Reaktion des Hundes soll es gehörlosen Menschen möglich werden, Umweltvorgänge früher zu erkennen und entsprechend darauf zu reagieren.

**Servicehunde** sind so ausgebildet, dass sie für ihre körperbehinderte Hundeführer/innen jederzeit und an jedem Ort Hilfeleistungen erbringen, indem sie motorische Tätigkeiten durchführen und als Stützen zur Verfügung stehen.

**Kombinationshunde** sind so ausgebildet, dass sie für mehrfachbehinderte Hundeführer/innen kombinierte Tätigkeiten jederzeit und an jedem Ort durchführen können.

### **Für Mehrfachassistenz**

**Therapiehunde** sind gut sozialisierte Hunde, die über hohen Gehorsam sowie besonders hohe Geduld gegenüber Menschen und anderen Tieren verfügen. Sie werden für vielfältige Aufgaben z.B. für den Einsatz in der tiergestützten Therapie unter Anleitung von Fachpersonal, als Besuchshunde in Altenheimen, in Heimen für behinderte Menschen oder Schulen eingesetzt. Diese Hunde sind für

den zwischenmenschlichen Bereich von fachlich kompetenten Trainerinnen und Trainern speziell ausgebildet und werden abschließend von befugten Prüferinnen und Prüfern im Rahmen eines gezielten Wesenstests geprüft. Die Hunde und ihre Besitzerinnen und Besitzer bilden ein Team, das gemeinsam im Einsatz ist.

Anders als Rehabilitationshunde leben Therapiehunde im Allgemeinen vom Welpenalter an in ihrer Familie, haben daher eine besonders enge Beziehung zur ihren Besitzerinnen oder Besitzer, mit denen sie die Ausbildung gemeinsam absolvieren. Sie werden für tiergestützte Aktivitäten für Einzelpersonen aber auch Gruppen von Personen vorbereitet und eingesetzt.

Allgemeine Informationen zu Thema Assistenzhund sowie eine Liste der Ausbildungsstätten unter sind auf der Homepage der Veterinärmedizinischen Universität Wien zu finden

## Ausbildungsbeihilfe

Diese spezielle Beihilfe kann im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung bezogen werden. Voraussetzung für den Bezug ist die Glaubhaftmachung des behinderungsbedingten Mehraufwandes mit Kostenaufstellung. Die Ausbildungsbeihilfe wird jeweils für ein Schul-, Studien- oder Lehrjahr gewährt. Eine Verlängerung über die gesamte Ausbildungszeit ist möglich, wobei ein Studium ebenfalls als Ausbildung gilt. Andere gewährte Beihilfen (z.B. Studienbeihilfe) werden von der Ausbildungsbeihilfe abgezogen, d. h. wenn jemand Ausbildungsbeihilfe und Studienbeihilfe bezieht wird die Ausbildungsbeihilfe um die gewährte Studienbeihilfe gekürzt. Der Antrag ist von der oder dem Auszubildenden zu stellen.

[Detailinformationen sind zu finden unter der HELP-Homepage](#)

## Auskunftspflicht, behördliche

ist die Pflicht jeder Behörde, den Beteiligten Auskunft über jene Rechte und Pflichten zu erteilen, die ihnen in einem im Verwaltungsverfahren zustehen-den.

Dies ist Teil der Fürsorgepflicht der Behörde gegenüber den direkt Beteiligten im allgemeinen Verwaltungsverfahren. In studienrechtlichen Belangen an öffentlichen Universitäten und öffentlichen Pädagogischen Hochschulen kann die Auskunftspflicht z.B. Zulassungsverfahren, Anerkennungsverfahren, Beschwerden etc. betreffen.

## Austauschprogramme, hochschulische

Hierbei handelt es sich um eine Aktivität zur Erhöhung der Internationalität und Mobilität von Studierenden und Lehrenden an tertiären Bildungseinrichtungen. Diese Programme sind bei Universitäten Gegenstand der so genannten Leistungsvereinbarung zwischen der jeweiligen Universität und dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Austauschprogramme umfassen besonders Studierendenmobilität. Diese kann im Rahmen von Kooperationsabkommen organisatorisch vorbereitet und finanziell unterstützt werden (z.B. im Rahmen von ERASMUS+). Ein Auslandsstudium kann aber auch von der oder dem Studierenden in Absprache mit den an der Heimat-

Institution Verantwortlichen auf individueller Basis von der oder dem Studierenden selbst organisiert und durch Eigenmittel finanziert sein.

Für Studierende an österreichischen Universitäten, die vorübergehend im Ausland studieren, besteht bei entsprechendem Antrag VOR und bei Erfüllung der Auflagen NACH dem Auslandsstudienaufenthalt ein Rechtsanspruch auf Anerkennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen. Bei bestimmten Programmen ist dieser Nachweis zudem verpflichtend, um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Bei Studierenden an österreichischen Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen gibt es im Rahmen von Austauschprogrammen ebenfalls verpflichtende Leistungsnachweise.

Informationen über Austauschprogramme, Verfügbarkeit von Plätzen und technische Details zur Abwicklung sowie Leistungserfordernisse gibt es bei den Auslandsbüros der Universitäten bzw. den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern der Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge bzw. den Rektoraten oder von diesen beauftragten Kolleginnen und Kollegen an Pädagogischen Hochschulen.

## Barrierefreiheit

Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung sollen den gleichen Zugang zu öffentlich angebotenen Leistungen haben wie Menschen ohne Behinderung. Angebote, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, müssen daher barrierefrei zugänglich und für Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise – also ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe – zugänglich und nutzbar sein.

Seit dem 1. Jänner 2016 gilt das Gesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen für alle Unternehmen in ganz Österreich. Laut dem Behindertengleichstellungsrecht bedeutet Barrierefreiheit, dass Waren und Dienstleistungen, die öffentlich verkauft werden, barrierefrei zugänglich sein müssen. Geschäftsräume, Lokale, etc. frei von baulichen Barrieren sind. Alle Kundinnen und Kunden müssen Zugang zu Informationen (z.B. Website oder Broschüren) haben. Es wird zwischen folgenden Barrieren unterschieden:

- Barrierefreies Bauen
- Orientierungshilfen
- Unterstützende Technologien
- Barrierefreie Kommunikation und Information

### Barrierefreies Bauen

Unter baulichen Barrieren ist all das zu verstehen, was mit einem Bauwerk fest verbunden ist (z.B.: Stufen, zu schmale Türstöcke, etc.).

Die Zuständigkeit für das Baurecht liegt in Österreich im Bereich der Länder. Hier bestimmt die Bauordnung, worauf im Detail zu achten ist. Bauliche Barrieren können aber eine mittelbare Diskriminierung darstellen. Ob der Abbau einer Barriere zumutbar ist, wird von den Gerichten mittels einer Zumutbarkeitsprüfung festgestellt.

Weitere Informationen finden Sie [im Handbuch: Barrierefreies Wohnen \(PDF, 88 Seiten\)](#)

## Orientierungshilfen

Ertastbare Leitsysteme, Bodenmarkierungen bei Stiegen, markierte Glasflächen, Braillebeschriftungen, Stockwerksanzeigen in Liften etc. dienen speziell Menschen mit Sehbehinderung oder Blindheit zur Orientierung in öffentlichen Gebäuden und im öffentlichen Raum.

## Unterstützende Technologien

Unterstützende Technologien befassen sich mit (technischen) Hilfsmitteln, die Menschen mit Behinderung den Alltag erleichtern, die Integration in den Arbeitsmarkt verbessern und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ermöglichen sollen.

Hierzu zählen Rollstühle, Alltagshilfen, Liftanlagen aber auch Computertechnologien wie z.B. Screenreader, Spracheingaben, Vergrößerungssoftware etc.

## Barrierefreie Kommunikation und Information

Menschen mit Behinderung bedürfen – je nach Art der Einschränkung – verschiedener Formen der Verständigung. Bei der Weitergabe von Informationen muss drauf Bedacht genommen werden.

Induktionsanlagen ermöglichen Menschen mit einer Hörbehinderung und einem Hörgerät die störungsfreie Teilnahme an Veranstaltungen (z.B. Kino, Theater, Kirchen) und erleichtern auch die Kommunikation z.B. an einem Informationsschalter.

## **Gebärdensprache**

Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist in Österreich als eigenständige Sprache anerkannt. Diese Anerkennung bedeutet, dass gehörlose Menschen ein Recht auf Information in ÖGS haben. Gebärdensprachvideos auf Websites, Fernsehsendungen in ÖGS etc. machen diese Medien für Hörbehinderte und gehörlose Menschen barrierefrei.

## **Leichter Lesen Texte**

Für Menschen mit Lernschwierigkeiten müssen Informationen in leicht verständlicher Sprache angeboten werden. Das LL Gütesiegel („Leicht Lesen“) bedeutet, dass die Informationen leicht zu lesen und zu verstehen sind.

## **Akustische Hilfen**

Hörbücher, aber auch das Radio (speziell das Internetradio) bieten für sehbehinderte und blinde Menschen Zugang zu Literatur und Information.

## **Barrierefreies Internet**

Das Internet als Informations- und Kommunikationsmedium ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Gesellschaft. Menschen mit Behinderung dürfen davon nicht ausgeschlossen sein.

- Bei der Strukturierung (klare und übersichtliche Navigation, Kennzeichnung von Kapiteln, Formatierung von Überschriften etc.)
- der Positionierung von Elementen (Texte, Bilder etc.)
- den veränderbaren Einstellungen (Kontraste, Schriftgrößen etc.)
- der Sprache (Fremdsprachen, Abkürzungen etc.)



- der Verwendung von Bildern und
- von Dateien, die zum Download angeboten werden

sind verschiedene Vorgaben zu beachten um die Barrierefreiheit zu gewährleisten.

Im World Wide Web Consortium (kurz: W3C), das als Gremium die Standards für das Internet erarbeitet, bietet die Web Accessibility Initiative (WAI) Empfehlungen und Richtlinien hinsichtlich der Barrierefreiheit im Internet.

Unter bestimmten Voraussetzungen gewährt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz Förderungen für investive bauliche Maßnahmen zum Abbau von vorhandenen Barrieren. Weitere Informationen dazu bieten die Serviceseiten des Sozialministeriums. Mehr Informationen zum Thema Barrierefreiheit sowie Beratungsstellen auf der [Homepage des österreichischen Behindertenrates](#).

## Begünstigte behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen haben in ihrem beruflichen und privaten Alltag andere Voraussetzungen als nicht behinderte Menschen. Aus diesem Grund wurden Begünstigungen eingeführt, die Menschen mit Behinderungen unterstützen sollen.

Der Status einer "begünstigten Behinderten"/"eines "begünstigten Behinderten" ergibt sich nicht schon automatisch aus der Tatsache einer Behinderung, sondern es bedarf dazu eines eigenen Nachweises, da die Rechtswirkungen von der Einstufung des Menschen mit Behinderung abhängen sollen.

Voraussetzungen für den Erhalt des Status als „begünstigt behindert“:

Ein Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent (Feststellung durch die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice nach Richtsätzen)

Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerin/Staatsbürger eines EU- oder EWR-Vertragsstaats, Schweizer Bürgerin oder Bürger, anerkannte Flüchtlinge oder Drittstaatsangehörige, die berechtigt sind, sich in Österreich aufzuhalten und einer Beschäftigung nachzugehen, soweit diese hinsichtlich der Entlassungsbedingungen gleichzustellen sind.

Nicht begünstigt werden kann,

wer sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (ausgenommen Lehrlinge), wer eine dauernde Pensionsleistung bezieht oder über 65 Jahre und nicht mehr erwerbstätig ist oder wer nicht in einem aufrechten sozialversicherungspflichtigen Dienstverhältnis stehen und auf Grund der Schwere der Behinderung nicht in der Lage ist, auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem integrativen Betrieb tätig zu sein.

Begünstigte Behinderte profitieren von zahlreichen Vorteilen:

### **Erhöhter Kündigungsschutz**

Dienstgeber bzw. Dienstgeberinnen müssen die Zustimmung des Behindertenausschusses einholen, bevor sie eine Kündigung aussprechen dürfen.

## **Förderungen im beruflichen Bereich**

Das Angebot reicht von finanziellen Beihilfen über technische Arbeitshilfen bis hin zu speziellen Trainings.

### **Zusatzurlaub**

Dieser wird gestattet, sofern er laut Kollektivvertrag, Dienstrecht oder den Betriebsvereinbarungen vorgesehen ist.

### **Lohnsteuerfreibetrag**

Steuerliche Begünstigungen können ab einem Grad der Behinderung von 25% beim Finanzamt beantragt werden.

Kontakt zu den Landesstellen unter Landesstellen des Sozialministeriumservice. Der Status beim Sozialministeriumservice als begünstigte Behinderte bzw. begünstigter Behinderter kann laut einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zurückgelegt werden. Befreiung von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. von der Kraftfahrzeugsteuer Weitere Informationen über die Zuständigkeiten der Finanzämter finden sich auf USP.gv.at.

Menschen mit Behinderungen können sich von der motorbezogenen Versicherungssteuer bzw. der Kraftfahrzeugsteuer für ein auf sie zugelassenes Kraftfahrzeug befreien lassen.

#### Voraussetzungen

- Zulassung des Kraftfahrzeuges ausschließlich auf die betroffene Person.
- Stellung eines Antrages auf Befreiung mittels Formular Kr21. Das Formular ist dem Versicherungsunternehmen zu überreichen.
- Das Kraftfahrzeug muss vorwiegend zur persönlichen Fortbewegung der körperbehinderten Person und für Fahrten, die den Zwecken der körperbehinderten Person und der Haushaltsführung dienen, verwendet werden.

#### Nachweis der Körperbehinderung durch

- einen Ausweis nach § 29b StVO oder
- eine Eintragung im Behindertenpass über die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

## **Behindertenanwaltschaft – Serviceeinrichtung für Menschen mit Behinderung**

Die Behindertenanwaltschaft ist eine Einrichtung, die mit der Novelle zum Bundesbehindertengesetz, BGBl I Nr. 82/2005, geschaffen wurde. Damit kann ein Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt) auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Diskriminierungsverbotes des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Zu diesem Zweck werden Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abgehalten. Der Behindertenanwalt ist in der Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Er ist auch Mitglied des Bundesbehindertenbeirats, der den Bundesminister für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz in allen wichtigen Fragen der Anliegen von Menschen mit Behinderungen berät.

Kontakt:

**Behindertenanwaltschaft,**  
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien,  
Fax 01 71100-2237,  
E-Mail: [office@behindertenanwalt.gv.at](mailto:office@behindertenanwalt.gv.at)

Für ein persönliches Gespräch im Büro oder bei einem Bürgersprechtag in einem Bundesland ist eine telefonische Terminvereinbarung unter der kostenfreien Rufnummer 0800 808016 erforderlich. Bei Bedarf kann ein Gebärdensprachdolmetscher angefordert werden

## Behindertenbeauftragte an Hochschulen

Die oder der Behindertenbeauftragte sind für Anliegen von Studierenden mit Behinderung und/oder chronischen Krankheiten sowie auch von Studienanfängerinnen und -anfängern zuständig. Sie beraten bei Fragen rund um das Studium, und bieten Hilfestellungen beispielsweise bei der Organisation und Beantragung von abweichenden Prüfungsmethoden. Sie unterstützen bei der Studienorganisation und bei der Geräte- und Arbeitsmittelbeschaffung und vermitteln wichtige Kontakte. Sie sind die Anlaufstelle und die Interessenvertretung für diese Gruppe von Studierenden.

## Behindertenparkplatz

Für dauernd stark gehbehinderte Lenkerinnen und Lenker von Kraftfahrzeugen hat die Behörde (Wien: Magistratsabteilung MA 46; Bundesländer: Bezirkshauptmannschaft) in der Nähe ihrer Wohn- oder Arbeitsstätte bzw. in der Nähe von häufig besuchten Gebäuden (Sozialministeriumservice, Krankenhäuser etc.) Parkraum freizuhalten. Diese Parkplätze sind gekennzeichnet und auf diesen dürfen nur Fahrzeuge mit Behindertenausweis halten.

Nähere Informationen über Ansuchen und zuständige Behörden unter Behindertenparkplatz auf der HELP-Homepage.

## Behindertenpass

Der Behindertenpass ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundes-einheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung). Anspruch auf einen Behindertenpass haben Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) oder einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 50 %, die in Österreich ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Falls noch kein Grad der Behinderung oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nach bundesgesetzlichen Vorschriften festgestellt wurde, erfolgt diese

Feststellung durch ärztliche Sachverständige beim Sozialministeriumservice. Aktuelle medizinische Befunde und Atteste sollen in diesem Fall dem Antrag beigelegt werden.

Bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 Prozent wird ein abweisender Bescheid erlassen. Ab einem Grad der Behinderung von 25 Prozent kann ein pauschalierter Steuerfreibetrag beim Finanzamt beantragt werden.

Der Behindertenpass ist ein Lichtbildausweis, der bei Anträgen, die nach dem 1. September 2016 im Sozialministeriumservice einlangen, im Scheckkartenformat ausgestellt wird.

Bestimmte Zusatzeintragungen sind bei Vorliegen der Voraussetzungen auf Antrag (auch formlos) im Behindertenpass möglich und werden im Behindertenpass in Scheckkartenformat größtenteils in Form von Piktogrammen gelistet.

### Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel

Abbildung 1: Hier ist ein durchgestrichener Bahnwagen dargestellt



Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung

### Fahrpreisermäßigung

Abbildung 2: Auf dem Piktogramm ist eine Bahn zu sehen und daneben sind Euro-Münzen gezeichnet



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen.

## Begleitperson

Abbildung 3: Es sind auf dem Piktogramm zwei Personen zu sehen, die Hand in Hand gehen und einer hält einen Stock



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes bedarf einer Begleitperson.

## Gesundheitsschädigung D1

Abbildung 4: Auf dem Piktogramm steht D1 geschrieben

**D1**

Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 erster Teilstrich VO 303/1996 liegt vor

## Gesundheitsschädigung D2

Abbildung 5: Auf dem Piktogramm steht D2 geschrieben

**D2**

Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 zweiter Teilstrich VO 303/1996 liegt vor

## Gesundheitsschädigung D3

Abbildung 6: Auf dem Piktogramm steht D3 geschrieben

# D3

Gesundheitsschädigung gem. § 2 Abs.1 dritter Teilstrich VO 303/1996 liegt vor

Gebrauch eines Rollstuhles

Abbildung 7: Auf dem Piktogramm ist ein Rollstuhlfahrer dargestellt



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhles angewiesen.

schwer hörbehindert

Abbildung 8: Auf dem Piktogramm ist ein Ohr dass von einer gepunkteten Linie durchkreuzt wird)



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist schwer hörbehindert.

## hochgradig sehbehindert

Abbildung 9: Auf dem Piktogramm ist ein halbes Auge aufgezeichnet, das von einer Linie mit Punkten durchkreuzt wird



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist hochgradig sehbehindert.

## blind

Abbildung 10: : Auf dem Piktogramm ist eine Person mit einer Blindenschleife und einem Blindenstock zu sehen.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist blind.

## gehörlos

Abbildung 11: : Auf dem Piktogramm ist ein Ohr zu sehen, das mit einer durchgängigen Linie durchkreuzt wird. Am Ende der Linie sind zwei Querlinien.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist gehörlos.

## taubblind

Abbildung 12: Es sind hier zwei Piktogramme. Auf dem ersten Piktogramm ist ein Ohr zu sehen, das mit einer durchgängigen Linie durchkreuzt wird. Am Ende der Linie sind zwei Querlinien. Auf dem zweiten Piktogramm ist eine Person mit einer Blindenschleife und einem Blinden



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes ist taubblind.

## Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalhund)

Abbildung 13: Auf dem Piktogramm ist ein dreieckiges Schild, auf dem der Kopf eines Hundes zu sehen ist.



Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes benötigt einen Assistenzhund (Blindenführ-, Service- oder Signalhund).

Zusatzeintragungen ohne Piktogramm sind die Folgenden:

Der Inhaber oder die Inhaberin des Passes

- ist Epileptiker/Epileptikerin
- ist Träger/in von Osteosynthesematerial
- ist Träger/in einer Prothese
- ist „Träger/in eines Cochlearimplantates“
- ist Träger/in einer Orthese

Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung entsteht durch den Besitz eines Behindertenpasses nicht. Allerdings erhält man durch Vorlage des Dokumentes bei diversen Veranstaltungen Ermäßigungen und andere Vorteile.

Nähere Informationen auf der [Homepage des Sozialministeriums](#).

Weitere Informationen über den Behindertenpass, Antragsformular und zuständige Behörde sind zu finden unter Behindertenpass auf der [HELP-Homepage](#).



## Behindertensport

Der Österreichische Behindertensportverband (ÖBSV) ist der kompetente Komplett-Sportanbieter und die Sportinteressensvertretung und Serviceeinrichtung für Menschen mit Behinderung. Er ermöglicht mit seinem Programm sportliche Bewegung, bietet fachgerechte Betreuung, schult Betreuerinnen und Betreuer, organisiert Trainingskurse und Wettkämpfe und hilft bei der Anschaffung von individuellen Sportgeräten. Der ÖBSV bildet die wichtige Plattform für notwendigen Erfahrungsaustausch von Menschen mit Behinderung für alle Alters- und Leistungsgruppen.

Es ist Ziel des ÖBSV, möglichst viele Menschen mit Behinderung für das Thema Sport zu begeistern und sie in diesem Sinne zu aktivieren, handlungskompetent anzuweisen und in ihren Bemühungen zu unterstützen. Behindertensport ist "Mehr Sport als man glaubt und mehr als nur Sport" – der ÖBSV ist dabei Hauptakteur und zentrale Anlauf- und Schnittstelle.

Der ÖBSV ist Servicestelle und Interessensvertretung für alle Menschen mit Behinderung im Sport. Eine ÖBSV-Mitgliedschaft erwirbt man grundsätzlich durch Aufnahme und Mitgliedschaft in einem ÖBSV-Verein. Auf der Homepage des Vereins sind alle Sportarten des Behindertensportes mit Kontakten zu finden.

## Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ)

Das BBRZ begleitet Menschen nach Unfall oder Krankheit wieder zurück ins Berufsleben. Im Zentrum der beruflichen Rehabilitation stehen Menschen mit Einschränkungen, denen durch die Angebote die Chance auf vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben gegeben wird.

Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der beruflichen Rehabilitation im BBRZ ist es, die Betroffenen durch die schwierige Zeit auf dem Weg zu einem neuen Arbeitsplatz zu begleiten. Besonderes Augenmerk gilt den Stärken und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der lösungsorientierten Beratung und Unterstützung sowie der ganzheitlichen Betreuung.

Nach abgeschlossener REHA-Planung und allfälligen REHA-Trainings stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Ausbildungsmöglichkeiten in allen Bereichen der Wirtschaft auf unterschiedlichsten Qualifikationsniveaus zur Verfügung.

Ziel ist die erfolgreiche (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt: Mehr als 2.000 Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen verlassen das BBRZ jährlich mit einer zukunftsorientierten Berufsausbildung. Bei Interesse am Angebot kann die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der Pensionsversicherungsanstalt oder der AUVA kontaktiert werden. Dort erfolgt eine Beratung über Möglichkeiten der Finanzierung.

Neben der klassischen beruflichen Rehabilitation erstreckt sich das Angebot des BBRZ auch auf den Bereich der Prävention, Intensivrehabilitation und der gesundheitsbezogenen Organisationsberatung.

**Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ),**

Grillparzerstraße 50, 4021 Linz,

[Homepage Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrums](#)

Auskünfte sind über folgende Hotline-Nummern erhältlich:  
Wien, Niederösterreich, Burgenland: 0800 206 400,  
Oberösterreich und Salzburg: 0800 206 800,  
Steiermark und Kärnten: 0800 206 300,  
Tirol und Vorarlberg: 0512 365 603.

## Bescheid

Studierende können in bestimmten Bereichen zu hoheitlichen Verwaltungsakten (Zulassung, Anerkennung, Studienbeihilfe etc.) Bescheide erhalten.

An öffentlichen Universitäten werden Prüfungsanerkennungen bescheid-mäßig entschieden, sämtliche akademischen Grade werden per Bescheid verliehen. Auch die Zulassung zum Studium ist eine bescheidmäßige Erledigung. Durch die Stipendienstellen werden die Studienbeihilfen und die Beihilfen zum Auslandsstudium ebenfalls per Bescheid vergeben. Auch das Finanzamt entscheidet im Bereich der Familienbeihilfe per Bescheid.

Im Fachhochschulbereich sind die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie im Einvernehmen mit dem Erhalter die Verleihung von Ehrungen hoheitliche Akte. Diese in § 10 Abs 3 Z 9 des Fachhochschul-Studiengesetzes abschließend aufgezählten Aufgaben ermächtigen das Kollegium der Fachhochschule zur Erlassung von Bescheiden.

Gegen Bescheide ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

## Beschwerde

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wird mit der Einbringung einer Beschwerde gegen einen Bescheid bzw. ein sonstiges Handeln oder Unterlassen der Verwaltungsbehörde eingeleitet.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, dann spricht man von einer Bescheidbeschwerde; einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, die sogenannte Maßnahmenbeschwerde; die Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde, die sogenannte Säumnisbeschwerde und eine Weisung, dann liegt eine Weisungsbeschwerde vor (gilt im Schulrecht).

Abgesehen von der Maßnahmenbeschwerde, welche beim Bundesverwaltungsgericht selbst eingebracht werden muss, sind Beschwerden grundsätzlich immer bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat, untätig (säumig) war oder eine Weisung erlassen hat.

Dies gilt auch für alle weiteren Schriftsätze und zwar so lange, bis die Verwaltungsbehörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorlegt. Erst ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Schriftsätze direkt beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

Beschwerdefristen: für Bescheid-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in der Regel vier Wochen, für die Maßnahmenbeschwerden sechs Wochen ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides.

Abweichungen sind auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen möglich. Die konkreten Fristen ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der erstinstanzlichen Behörde.

Für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht keine Anwaltpflicht, es steht aber jeder Partei frei, eine Rechtsvertreterin/einen Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren zu bevollmächtigen.

### Besondere Unterstützung Studierender mit Beeinträchtigung

Hierbei handelt es sich um ein Stipendium der Universität Wien für ordentliche Studierende dieser Universität, die eine Behinderung von mindestens 50 % aufweisen (Vorlage des Behindertenpasses erforderlich). Es dient zur besonderen Unterstützung, z.B. für Mehrkosten, die für eine geeignete Wohnraumbeschaffung anfallen oder für besondere Unterstützung im Studium. Die Mittel stammen aus privaten Stiftungen, welche einmal jährlich (jeweils im Sommersemester) in der Höhe eines Mindestbetrages von ca. € 1.000,- vergeben werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

Nähere Informationen sind abrufbar unter der [Studienpräses der Universität Wien](#).

## Bibliothek

Universitätsbibliotheken haben die Beschaffung, Erschließung und für die Benützerin und den Benützer die (teilweise kostenlose) Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr-, Forschungs- und Kunstaufgaben erforderlichen Informationsträger als Hauptaufgaben. Durch die Satzung der Universitäten können Universitätsbibliotheken in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- oder Fachbibliotheken untergliedert werden.

Als Studierende und Studierender einer öffentlichen Universität mit dem Studierendenausweis oder einem anderen amtlichen gültigen Ausweis (z.B. Führerschein, Reisepass) und einem Meldezettel erhält man einen Entlehn-ausweis/eine Entlehnkarte für die Haupt- oder Universitätsbibliothek.

Damit unterliegt man auch der Bibliotheksbenützungsordnung, in der neben den Bedingungen zur Benützung der Bibliothek u. a. Entlehnfristen, Mahn- und Strafgebühren sowie allfällige Ersatzpflicht bei Verlust von Büchern und allfälliger Ausschluss als Benützerin und Benützer bei (wiederholtem) Fehlverhalten festgelegt sind.

Zeitschriften sind überwiegend nicht entlehnbar. Es können aber Artikel vor Ort kopiert bzw. im Wege der Fernleihe angefordert werden. Ist ein bestimmtes Buch an einer Bibliothek nicht verfügbar, kann es über Fernleihe ausgeborgt werden. Es gibt auch die Möglichkeit, der Bibliothek den Ankauf bestimmter Werke vorzuschlagen, was bei entsprechenden Mitteln und im Ein-klang mit der Beschaffungspolitik der jeweiligen Bibliothek auch realisiert wird.

Bibliotheken an Instituten haben eigene Regelungen in Bezug auf Benützung (meist Präsenzbibliotheken), Entlehnung (wenn, meist nur übers Wochenende) und Öffnungszeiten (in vorlesungsfreien Zeiten meist reduziert).

Studierende von Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen oder von Pädagogischen Hochschulen können neben den eigenen Bibliotheken vor Ort entsprechend den einschlägigen Bestimmungen ebenfalls sowohl Universitäts- als auch Institutsbibliotheken benutzen.

Der (vor allem die Studienbibliotheken der Pädagogischen Hochschulen umfassende) „Verbund für Bildung und Kultur“ ist Teil des Österreichischen Bibliothekenverbundes.

Barrierefreiheit in Bibliotheken: Die ÖNORM B 1602 behandelt das Thema „Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtungen“. Die Umsetzung an den einzelnen Hochschulinstitutionen ist unterschiedlich. An einigen österreichischen Hochschulinstitutionen sind Blindenleseplätze vorhanden. Weitere Informationen unter: Stichwort Blindenleseplatz

## BIZEPS – Zentrum für selbstbestimmtes Leben

Der Verein „Behindertenberatungszentrum-BIZEPS; Zentrum für Selbstbestimmtes Leben“ betreibt eine [Beratungsstelle für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige in Wien](#), die nach den Kriterien der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung organisiert ist und nach deren Wertvorstellungen arbeitet.

Schwerpunkte unserer Arbeit sind unter anderem:

- Rahmenbedingungen zu schaffen, die ein selbstbestimmtes Leben mit Persönlicher Assistenz möglich machen
- Menschen mit Behinderungen bei der Organisation von Persönlicher Assistenz zu beraten und zu unterstützen
- eine umfassende Behindertengleichstellungsgesetzgebung durchzusetzen, um gleichberechtigt am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Vereins beraten Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung in allen behinderungsrelevanten Bereichen und unterstützen sie auf ihrem individuellen Weg in ein selbstbestimmtes Leben. Nach dem Vorbild der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung vertreten sie den Grundsatz, dass man selbst die besten Expertinnen und Experten in eigener Sache ist und daher jeder ihre oder seine Anliegen und Forderungen am besten selbst vertreten kann. Sie bieten darüber hinaus aktivierende Betroffenenberatung nach dem Prinzip „Behinderte Menschen beraten behinderte Menschen“ (Peer Counseling) an.

Bizepts ist zudem aktiv im politischem Leben und weist verstärkt auf Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung hin und tritt mit Betroffenen gemeinsam gegen Benachteiligungen und Diskriminierungen auf.

BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Schönngasse 15-17/4, 1020 Wien

Tel.: 01 / 523 89 21

Fax: 01 / 523 89 21 20

[office@bizeps.or.at](mailto:office@bizeps.or.at)

Telefonisch erreichbar:

Montag bis Donnerstag von 10 bis 15 Uhr

Freitag von 10 bis 13 Uhr

## Blended Learning

Der Fachbegriff Blended Learning bedeutet, neue Medien zur Wissens- und Informationsvermittlung zu nutzen. Teile des Lernangebots werden online, manchmal mit interaktiven Tools parallel oder ergänzend zur Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt. „Blended“ bedeutet, dass der Lehrstoff in „gemischter“ Form von „präsent/anwesend“ und „online“ und meistens didaktisch wohl überlegt, zur Verfügung steht.

Der Anteil von Blended Learning-Angeboten ist an den öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen unterschiedlich und ist – vor allem für blinde und stark sehbehinderte Menschen – zum Teil barrierefrei. Bis auf das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Linz ist in Österreich kein Studium ausschließlich in online-Fernlehre zu betreiben. Selbst beim „[Multimedia Jus](#)“ sind, wie bei den anderen Fernstudien auch, Sozial- und Übungsphase in den Studienzentren zu absolvieren.

Studieninformationen und Lehrveranstaltungen in den Studieneingangsphasen werden von einigen Universitäten online angeboten. Manche Universitäten sind dabei, Blended Learning-Angebote ausdrücklich zur Unterstützung von behinderten und chronisch kranken Studierenden anzubieten. Will man Blended Learning-Angebote bewusst in seine Studienzeite einplanen, sollte man sich vor der Studienwahl über diese Form von Lehrangeboten an der jeweiligen Hochschulinstitut erkundigen.

Die Verwaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wickeln fast alle Universitäten über sogenannte Lernplattformen ab.

## Blindenauskunft

Unter der Telefonnummer 0810 001714 (zum Ortstarif) steht die Blindenauskunft für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen zur Verfügung, die von der A1 Telekom Austria AG und dem Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) ins Leben gerufen wurde.

Über diese Serviceeinrichtung erfährt man nicht nur die gewünschte Telefonnummer, sondern es wird auch die Verbindung zu dieser Nummer hergestellt.

Bei Interesse müssen sich blinde und sehbeeinträchtigte Menschen vorerst auf einer sogenannten „Whitelist“ registrieren lassen. Diese organisatorische Arbeit hat der BSVÖ übernommen. Die betroffenen Personen müssen unter Nachweis ihrer Blindheit oder hochgradigen Sehbehinderung bei einer der sieben BSVÖ-Landesorganisationen oder im Bundessekretariat des Dachverbandes ihren Namen sowie bis zu zwei Telefonnummern bekannt geben. Anmeldungen können über die kostenlose Hotline 0800 2277-00 erfolgen, von der man sich direkt zur zuständigen Landesorganisation bzw. ins BSVÖ-Bundessekretariat verbinden und dort registrieren lassen kann.

## Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich

Die Selbsthilfeorganisation blinder und schwerstsehbehinderter Menschen ist Österreichs größte Blindenorganisation.

Unter der [Homepage des Blinden- und Sehbehindertenverband Österreichs](#) findet man umfassende Informationen, die mit dem Thema Blindheit/Sehbehinderung zu tun haben.

Hier findet man zahlreiche Möglichkeiten, mit Ansprechpartnern der verschiedensten Bereiche persönlichen Kontakt aufzunehmen. Ebenso findet man die einzelnen Landesorganisationen (zuständig vor allem für die Mitglieder, die im Einzugsgebiet wohnhaft sind) sowie Fachgruppen und Gremien (Ansprechpartner für Fachthemen) sowie Informationen über Projekte.

Das Bundessekretariat bietet seine Dienstleistungen allen sehbehinderten und blinden Menschen sowie auch Nichtmitgliedern und deren Angehörigen an. Die Hauptaufgaben sind:

Interessensvertretung für blinde und sehbehinderte Menschen gegenüber Bundesbehörden und bundesweit agierenden Einrichtungen (ÖBB, ÖAMTC etc.); Planung, Organisation und Auswertung von landesweiten Projekten;

Zusammenarbeit mit den Landesgruppen und den Fachgruppen des BSVÖ;

FABUS: Fachstelle für Aus- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Funktionärinnen und Funktionären des BSVÖ und seiner Landesgruppen.

Kontakt:

Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich,  
Hietzinger Kai 85, 1130 Wien,  
Tel. 01 9827584-201,  
Fax 01 9827584-204,  
[office@blindenverband.at](mailto:office@blindenverband.at).

## Blinden – und Sehbehindertenleseplatz

Sehbehinderten- und Blindenleseplätze gibt es für blinde oder schwer sehbeeinträchtigte Personen an vielen österreichischen Hochschulinstitutionen. Blindenleseplätze können entweder von behinderten Menschen selbst benützt werden oder die zuständige Person wird beauftragt, das benötigte Lernmaterial dementsprechend aufzubereiten.

In folgenden Bereichen wird Unterstützung angeboten:

- Suche nach gewünschter Literatur
- Umsetzung vorhandener Literatur in eine für blinde oder sehbeeinträchtigte Personen lesbare Form
- Einschulung in die selbständige Benutzung des Arbeitsplatzes, um selbst Arbeiten anzufertigen oder Prüfungen abzulegen.

An einigen Hochschulinstitutionen stehen speziell ausgestattete Computerarbeitsplätze zur Benützung durch behinderte Studierende zur Verfügung. Standardmäßige Ausstattung beinhaltet:

- Großbildschirm (22 Zoll)

- Vergrößerungsprogramm
- Braillezeile
- Sprachaus- und Eingabe
- Scanner und Texterkennung
- Brailledrucker
- Ergonomisch verstellbarer Arbeitstisch etc.

Computerarbeitsplätze für sehbehinderte und blinde Personen an den österreichischen Universitäten finden auf der Homepage der [Technischen Universität Wien](#), und der [Universitätsbibliothek der Technischen Universität Wien](#). Weitere Informationen zu Computerarbeitsplatz für Menschen mit Behinderungen finden Sie auf der [Homepage der Technischen Universität Wien](#).

## Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen Sozialministeriumservice

Das Sozialministerium Service ist die zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen in Österreich. Über die Aufgaben und Leistungen des Sozialministeriumservice und der neun Landesstellen sind Informationen abrufbar auf der [Sozialministerium-Homepage](#).

### **Sozialministeriumservice – Zentrale,**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien,

Tel. 05 9988 (österreichweit zum Ortstarif),

Fax 05 9988-2131, [post@sozialministeriumservice.at](mailto:post@sozialministeriumservice.at),

[Homepage des Sozialministeriumsservice](#)

Amtsstunden: Mo–Do 8.00–15.30 Uhr, Fr 8.00–14.30 Uhr,

Beratungszeiten: Mo–Fr 8.00–12.00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung,

SMS-Anfragen, speziell für Gehörlose: 0664 8574917,

(bei SMS oder E-Mail: Wunsch, Name, Adresse mit Postleitzahl mitschicken)

## Bundesbehindertengesetz (BBG)

Dieses Gesetz regelt die Aufgaben sowie die Bestellung des Bundesbehindertenanwalts sowie die Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention. Weiters werden Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung bestimmt.

Ziel des Bundesbehindertengesetzes ist, Menschen mit Behinderung die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern.

In der Novelle von 2015 wurden außerdem die folgenden Punkte ergänzt:

- Erweiterung des Bundesbehindertenbeirates um Vertreter von Menschen mit Lernbeeinträchtigungen und den Vorsitzenden des Monitoringausschusses sowie Ergänzung des Aufgabenbereiches des Bundesbehindertenbeirates
- Präzisierung der Modalitäten für die Bestellung (Wiederbestellung) des Behindertenanwaltes
- Festlegung der Voraussetzungen für die Bezeichnung als Assistenzhund, der Kriterien zur Beurteilung von Assistenzhunden sowie der Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Präzisierungen der Regelungen betreffend die Ausstellung von Behindertenpässen
- Erweiterung des Behindertenberichts um die im Zusammenhang mit der Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung getroffenen Maßnahmen
- Betreiben der Kontaktdatenbank (KDB)

## Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG)

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen

Behinderung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten. (§ 3 Behinderung) In § 4 des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz ist das Diskriminierungsverbot geregelt:

- Auf Grund einer Behinderung darf niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden.
- Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung diskriminiert wird.

Was konkret unter „Diskriminierung“ zu verstehen ist, kann unter § 5 nachgelesen werden.

- Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund einer Behinderung in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.
- Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche Menschen mit Behinderungen gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sowie Merkmale gestalteter Lebensbereiche sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.
- Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung aus dem Grund einer Behinderung vor.
- Eine Diskriminierung liegt auch bei Belästigung vor. Belästigung liegt vor, wenn im Zusammenhang mit einer Behinderung eine unerwünschte Verhaltensweise gesetzt wird,
- die die Würde der betroffenen Person verletzt oder dies bezweckt,
- die für die betroffene Person unerwünscht, unangebracht oder anstößig ist und
- die ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person schafft oder dies bezweckt.



## Eine Diskriminierung liegt auch vor

- bei Anweisung zur Belästigung einer Person,
- wenn die Zurückweisung oder Duldung einer Belästigung durch die belästigte Person zur Grundlage einer diese Person berührenden Entscheidung gemacht wird,
- wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Behinderung belästigt wird.

Eine ausführliche Erklärung der gesetzlichen Regelungen samt Erläuterungen finden sie auf der Homepage des [BIZEPS](#).

## DAISY Hörbücher

DAISY ist der Name eines weltweiten Standards für navigierbare, zugängliche Multimedia-Dokumente. Die Abkürzung DAISY steht für Digital Accessible Information System (Digitales System für den Zugang zu Informationen).

DAISY-Bücher sind Hörbücher auf CD-ROM. Damit ein ganzes Buch auf eine DAISY-CD passt, werden die Audiodateien im mp3-Format komprimiert.

Zusätzlich sind DAISY-CDs mit einer Struktur versehen, so dass man navigieren kann, so als ob man ein Buch in Händen hält, in dem man blättert: Es können daher einzelne Kapitel oder Überschriften angewählt werden, man kann sich den letzten Absatz noch einmal vorlesen und sich per Tastendruck die Länge eines Buches bzw. die noch verbleibende Spielzeit der CD ansagen lassen.

DAISY-Bücher können über einen handelsüblichen Musik-CD-Player abgespielt werden, sofern diese über einen MP3-Player verfügen; sie sind zum Gebrauch auf speziellen Abspielgeräten oder für entsprechende Abspiel-Software am Computer optimiert. Der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) betreibt eine Hörbücherei, in deren Rahmen Werke verschiedenartigen Schrifttums auf Tonträger gesprochen werden. Kopien werden ohne jedes kommerzielle Interesse ausschließlich an blinde und solche Personen, die aus anderen medizinischen Gründen nicht lesen können, verliehen.

Seit 2005 werden die neuproduzierten Hörbücher ausschließlich auf CDs (abzuhören entweder mit DAISY-Player oder mp3-CD-Player) kopiert und verliehen. Derzeit stehen über 12.000 Titel in mehreren Kopien und als Download zur Verfügung. Dieser Bestand wird pro Jahr um ungefähr 100 neue Titel erweitert. Seit 2017 dürfen nicht nur blinde und sehbehinderte Personen diese Werke ausleihen, sondern auch andere Personengruppen wie z.B. Personen mit Legasthenie und Personen mit Cochlea implantata. Die Hörbücher sind über das [Downloadportal](#) erhältlich.

Kontakt:  
Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich,  
Hietzinger Kai 85; 1130 Wien,  
Tel. 01 9855709-230,  
Fax 01 9855709-235,  
E-Mail: [verleih@hoerbuecherei.at](mailto:verleih@hoerbuecherei.at)

Um sich bei der Hörbücherei Bücher entleihen zu können, muss ein aktuelles ärztliches Attest vorgelegt werden, welches bestätigt, dass Bücher in „Schwarzschrift“ nicht gelesen werden können. Bei Mitgliedern des BSVÖ genügt die Angabe der Landesorganisation. Nähere Informationen über die Anmeldung,

Anmeldeformular und Benutzungsordnung sind abrufbar unter der Homepage der Hörbücherei des BSVÖ

## Diversity Management

Diversity Management bzw. Vielfaltsmanagement wird meist im Sinne von „soziale Vielfalt konstruktiv nutzen“ verwendet. Es wird nicht nur die individuelle Verschiedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter toleriert, sondern diese wird im Sinne einer positiven Wertschätzung besonders hervorgehoben.

Abgezielt wird auf die Erreichung einer positiven Gesamtatmosphäre im Unternehmen, Verhinderung von sozialen Diskriminierungen von Minderheiten und Verbesserung der Chancengleichheit. Dabei steht aber nicht die Minderheit selbst im Fokus, sondern die Gesamtheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten. Die Unterschiede beinhalten einerseits äußerlich wahrnehmbare Unterschiede (die wichtigsten davon sind Geschlecht, Ethnie, Alter und Behinderung), andererseits sind es subjektive Unterschiede (sexuelle Orientierung, Religion und Lebensstil).

## Einschätzungsverordnung

BGBl.II Nr. 261/2010

Diese Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betrifft nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung). Die Verordnung ist abrufbar unter der [Jusline-Homepage](#).

## Einschlägige Bestimmungen für behinderte Studierende im Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG)

Für behinderte Studierende an öffentlichen Universitäten sind im Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) folgende Bestimmungen von Bedeutung:

Gemäß den Leitenden Grundsätzen (§ 2 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002) haben Universitäten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse von behinderten Menschen besonders zu berücksichtigen.

Gemäß den Rechten und Pflichten der Studierenden (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002) besteht für behinderte Studierende Anspruch auf eine abweichende Prüfungsmethode (Prüfungen).

Durch die §§ 71b Abs. 5 und 71c Abs. 6 Z 2 Universitätsgesetz 2002 wird Studienwerberinnen und Studienwerbern mit Behinderung die Zugänglichkeit zu Aufnahme- und Auswahlverfahren gesichert.

Die Rechte und Pflichten gemäß § 59 Universitätsgesetz 2002:

- Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,

- sowohl an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten die Zulassung für andere Studien zu erlangen;
- nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen;
- neben einem ordentlichen Studium an der Universität der Zulassung oder anderen Universitäten das Lehrangebot zu nutzen, für welches die Studierenden die in den Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen;
- die fach einschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsvorschriften zu benützen;
- als ordentliche Studierende eines Diplom- oder Masterstudiums das Thema ihrer Diplom- oder Masterarbeit oder das Thema ihrer künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
- als ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums das Thema ihrer Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
- wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt;
- als ordentliche Studierende nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
- nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten;
- als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen;
- als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
- auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden;
- auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen; und
- nach Maßgabe des § 78 auf Anerkennung erbrachter, den Universitätsstudien gleichwertiger Vorleistungen zur Verkürzung der Studienzeit.

### **Die Studierenden haben**

- der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekanntzugeben;

- die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden;
- sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden;
- sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und
- anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder eine Dokumentation ihrer künstlerischen Arbeit an die Universitätsbibliothek und je ein Exemplar der Dissertation oder eine Dokumentation der künstlerischen Dissertation Doktorat an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.
- Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen.
- Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, diesen Bedarf zu melden.
- Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen.
- Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

Weitere wichtige Bestimmungen sind in § 79 Universitätsgesetz 2002 enthalten (Rechtsschutz bei Prüfungen)

(1) Die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht

ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

(6) Der Studienwerberin oder dem Studienwerber ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Auswertungsprotokolle von Aufnahmeverfahren zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei dem betreffenden Verfahren gestellten Fragen. Im Rahmen der Einsichtnahme ist sicherzustellen, dass auch eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung gegeben werden kann. § 79 Abs. 5 dritter und vierter Satz ist anzuwenden.

## Erasmus-Sonderzuschüsse

Für Menschen mit Behinderung wird die Möglichkeit geboten, bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen einen Sonderzuschuss zur Abdeckung von erforderlichen zusätzlichen Kosten bei einem Erasmus-Studium zu beantragen. Die Mittel dafür werden von Europäischen Union zur Verfügung gestellt und sind für Erasmus-Studienaufenthalte (SMS), Praktika (SMP) sowie für Lehr- und Fortbildungsaufenthalte von Hochschulangehörigen (STA, STT) vorgesehen. Studierende können auch Sonderzuschüsse für die Mobilität mit Kind(ern) beantragen. Nähere Informationen sind abrufbar unter der Homepage der Österreichische Austauschdienst ([OEAD-Mobilität Programmländer; Internationale Mobilität](#)).

## Erkrankung während des Studiums

Bei Hinderung am Studium an öffentlichen Universitäten von mehr als zwei Monaten durch Krankheit oder Schwangerschaft oder wenn die oder der Studierende sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet hat, ist ein Erlass des Studienbeitrages durch die Hochschulinstitution, an der man studiert, möglich. Vorzulegen ist eine Facharztbestätigung. Nähere Informationen, Antrag und Beilagen gibt es bei der jeweiligen Hochschulinstitution.

Rechtsgrundlage: § 92 Abs. 1 Z 4 Universitätsgesetz 2002.

Die Refundierung des Studienbeitrages bei Erkrankung ist pro Semester nur durch eine der genannten Institutionen möglich. An Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen ist die Unterbrechung des Studiums bei der Studiengangsleitung zu beantragen und die Gründe der Unterbrechung sowie die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden. Rechtsgrundlage: § 14 Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idgF.

An Pädagogischen Hochschulen ist Studierenden, die nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben, der Studienbeitrag zu erlassen. Rechtsgrundlage: § 71 Abs. 1 Z 2 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschule und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.

## EURO-Schlüssel/euro-key

Laufend werden barrierefreie öffentliche WCs, Treppenlifte etc. in Städten und Gemeinden und WCs an den Autobahnraststellen mit dem sogenannten Euro-Zylinderschloss ausgestattet, damit nur solche Personen Zutritt haben, die diese speziellen WCs etc. benötigen. Der Euro-Schlüssel kann bestellt werden unter der Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation [ÖAR Homepage](#). Erforderlich ist ein Nachweis mit einem gültigen Bundesbehindertenpass (mit Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel" oder "Gehbehinderung") oder einem gültigen Ausweis nach § 29b StVO (Straßenverkehrsordnung).

Wie wird bestellt?

- Das ausgefüllte Formular (doc-file, pdf-file) in ein Kuvert stecken,
- den Nachweis der Behinderung beilegen: Kopie des Bundesbehindertenpasses oder Kopie des Ausweises nach § 29 b StVO (jeweils Vorder- und Rückseite),
- frankieren und mit dem Kennwort „euro-key“ an die ÖAR senden.
- Kosten: Der euro-key kann gratis abgegeben werden, wenn oben genannte Kriterien erfüllt werden.

Kontakt:  
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),  
Stubenring 2/1/4, 1010 Wien,  
Tel. 01 51315-33,  
[Homepage der ÖAR](#)

## Fahrtendienste

Diese können von allen Personen in Anspruch genommen werden, denen es aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich ist, öffentliche Verkehrsmittel zu

benutzen. Dabei wird zwischen so genannten Freizeitfahrten und Regelfahrten unterschieden.

#### Freizeitfahrtendienst:

Der Freizeitfahrtendienst ermöglicht es Menschen beispielsweise mit einer dauerhaften schweren Gehbehinderung oder mit anderen Behinderungen am sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben. Dadurch wird eine aktive Freizeitgestaltung innerhalb der Stadt Wien unterstützt.

Für Fahrten zum Arzt oder zur Therapie kann kein Freizeitfahrtendienst in Anspruch genommen werden; diese Fahrten sind mit der Krankenkasse abzurechnen. Die Förderung des Freizeitfahrtendienstes durch den Fonds Soziales Wien ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Nähere Informationen über Voraussetzungen und Antragstellung sind abrufbar unter der Homepage des [Fonds Soziales Wien](#).

#### Regelfahrtendienst:

Dieser Fahrtendienst bzw. der Fahrtkostenersatz ermöglicht Menschen mit Behinderung, regelmäßig z.B. zu einer Einrichtung der Tagesstruktur, zur Schule (sofern nicht die MA 56) Kostenträger ist), zum Kindergarten zu fahren.

Näheres unter der [Homepage des Fonds Soziales Wien](#). Fahrten zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte (Erwachsenenbildung) werden nicht im Rahmen des Fahrtendienstes angeboten. Diese Fahrten werden durch die Sozialversicherungsträger oder im Rahmen der persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz vom Sozialministeriumservice gefördert. Angebot und Kosten der Fahrtendienste sind in den einzelnen Hochschulstandorten sehr unterschiedlich. Informationen dazu erhält man jeweils in der Sozialabteilung des Magistrats am Studienort. Informationen zum Fahrtendienst in Wien findet man auch unter der Homepage des Behindertenberatungszentrums (BIZEPS). In der Landeshauptstadt Linz wird zudem ein barrierefreier Taxidienst angeboten.

## Finanzierung von Hilfsmitteln

Das Sozialministeriumservice kann Hilfsmittel oder bestimmte Maßnahmen finanzieren, wenn diese zur Absolvierung des Studiums (= Berufsausbildung) unbedingt erforderlich sind, d. h. ohne diese Maßnahme ein Studium nicht möglich wäre. Folgende Maßnahmen bzw. Hilfsmittel können gefördert werden:

#### **Für einen Pkw:**

- Zuschuss zu den Führerscheinkosten
- Behinderungsbedingte Umbauten am Fahrzeug
- Zuschuss zum Ankauf (unter bestimmten Bedingungen)

#### **Weiters:**

- Orientierungs- und Mobilitätstraining für sehbehinderte und blinde Menschen für studienbezogene Wege
- Training in lebenspraktischen Fertigkeiten (LPF) für sehbehinderte und blinde Menschen für selbständiges Wohnen am Studienort

- Übernahme oder Zuschuss für Kosten von Fahrtendiensten zur Hochschule, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist
- Zuschuss zu den Kosten für einen Blindenführhund
- Kosten für Gebärdensprachdolmetschung bis zu einer Höhe von € 680,- pro Monat, wobei der behinderungsbezogene Zuschuss zur Studienbeihilfe abgezogen wird.
- Technische Hilfsmittel, wie Braillezeile, Screenreaderprogramme usw.

Bei allen Anträgen ist wichtig, dass deutlich gemacht, dass ohne das entsprechende Hilfsmittel bzw. Mobilitätshilfe usw. das Studium nicht betrieben werden kann. Für alle Anträge ist jeweils die Landesstelle des Sozialministeriumservice zuständig, in dem sich der Hauptwohnsitz befindet.

[Homepage des Sozialministeriumservice](#)

## Förderungsstipendien

Förderungsstipendien dienen der Förderung noch nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Magisterarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen) im Rahmen eines ordentlichen Studiums. Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestellung für Studierende beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. für Auslandsaufenthalte (Reisekosten), eine aufwändige Literatursuche etc. Ein Förderungsstipendium darf € 750,-- nicht unterschreiten und € 3.600,-- nicht überschreiten. Bewerbungsvoraussetzungen und Bewerbungsfristen sind auf der Homepage der jeweiligen Hochschulinstitution ersichtlich.

Rechtsgrundlage: §§ 63-67 Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992–StudFG) [BGBl. Nr. 305/1992](#) idgF.

## Forschungsgruppe Rehabilitationstechnik – forttec

Diese Forschungsgruppe wurde 1986 gegründet, um die Forschung und Entwicklung neuer technischer Lösungen für behinderte und/oder ältere Menschen zu intensivieren. Unterschiedliche Projekte entwickeln innovative Konzepte für Assisted Living, also technische Hilfsmittel, um bestehende Barrieren zu überwinden und mehr Selbständigkeit für Betroffene und eine höhere Lebensqualität zu erreichen. forttec wurde mit 1. Jänner 2004 Teil des an der TU Wien angesiedelten Institutes „integriert studieren“, welches 2011 aufgelöst wurde. forttec ist jetzt Teil des Institutes für Gestaltung und Wirkungsforschung.

Nähere Informationen auf der Homepage der Forschungsgruppe Rehabilitationstechnik ([forttec](#)).

## Gebührenbefreiung für Radio, Fernsehen und Telefon

Eine Befreiung von Rundfunkgebühren kann bei der GIS Gebühren Info Service GmbH beantragt werden. Voraussetzung ist unter anderem eine soziale Hilfsbedürftigkeit, das bedeutet, dass das Einkommen aller im Haushalt lebenden Personen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten darf. Von den Rundfunkgebühren befreite Personen können sich auch von der Bezahlung der



Ökostrompauschale und der teilweisen Entrichtung vom Ökostromförderbeitrag befreien lassen. Nähere Informationen über die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Rundfunkgebühren und/oder eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, wichtige Tipps und eine detaillierte Ausfüllhilfe des Antragformulars sind erhältlich unter der [Gebühren Info Service Homepage](#) und auf der [help.gv.at](#) Seite.

## Gehörlos Erfolgreich Studieren (GESTU)

Im Jahr 2010 begann das Projekt „GESTU – Gehörlos erfolgreich studieren an Universitäten in Wien“ siwue als Modellversuch an der TU Wien. Ziel von GESTU ist es, Barrieren für gehörlose Studierende abzubauen. Durch die Einrichtung einer Servicestelle können gehörlose und schwerhörige Studierende Beratung in Gebärdensprache erhalten. Die Servicestelle koordiniert auch die Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetscher und Tutorinnen und Tutoren. Weiters wird die notwendige technische Ausstattung der Lehrveranstaltungen organisiert. GESTU hat sich an der TU Wien räumlich und personell etabliert. Die betreuten Studierenden studieren nicht nur an der TU Wien, sondern auch an anderen tertiären Bildungseinrichtungen in Wien. Es wurde damit erstmals in Österreich eine Grundstruktur geschaffen, um gehörlosen Studierenden einen annähernd barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zum Studium zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Kontakt:

**GESTU – gehörlos erfolgreich studieren an der TU Wien,**

Favoritenstraße 9, Stiege 3, 1. Stock,

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung,

E-Mail: [gestu@tuwien.ac.at](mailto:gestu@tuwien.ac.at),

SMS und Videotelefon: +43 664 605 884 293,

SKYPE: gestu-servicestelle,

[Homepage der GESTU](#)

## Grenzenlos

ist ein gemeinnütziger und unabhängiger Verein, der durch seine Mitglieder inhaltlich getragen wird. Unterstützt wird ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement sowie die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Zusammenhängen.

Kontakt:

Grenzenlos – Interkultureller Austausch,

1090 Wien, Heiligenstädter Straße 2,

Postzusendungen: 1090 Wien, Latschkagasse ¼,

Telefon: +43(0)1 315 76 36,

Fax: +43(0)1 315 76 37.

Nähere Informationen sind abrufbar unter:

[Homepage des Vereins Grenzenlos](#)

[Homepage der Experience Austria](#)

[Homepage der Melange](#)

## Hausordnung

Die Hausordnung ist an öffentlichen Universitäten eine per Beschluss des Rektorates erlassene und im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlichte Richtlinie, in der die Grundsätze des Zusammenlebens und -wirkens der Angehörigen der Institution festgelegt sind. Sie dient zur Vorsorge für Sicherheit und Ordnung, zum sicheren Betrieb der Liegenschaften, Gebäude und Räume, Inventar und Betriebsmittel bei der Durchführung der der Institution obliegenden Aufgaben. Die Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die einer Institution zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Miete oder Eigentum zur Verfügung stehen.

Die Bestimmungen einer Hausordnung sind von allen Benutzerinnen und Benutzern dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten, wobei zur Benutzung im Rahmen der geltenden Vorschriften die Organe und Angehörigen der Institution sowie außenstehende Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der Sonderbestimmungen berechtigt sind. Spezielle Regelungen können die Raumverteilung, die Sicherheit und Ordnung, die Öffnungszeiten, allgemeine Benutzungsregelungen, Benutzungsbeschränkungen und Benutzungsverbote, die Vergabe und das Sperren von Schlüsseln bzw. von elektronischen Zutrittsberechtigungen, Aushänge und Plakatierungen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung (inklusive Polizeieinsatz bei Gefahr im Verzug) sowie Veranstaltungen von universitätsfremden Personen betreffen.

An Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen sind Hausordnungen mit den zwischen den Institutionen und den Studierenden individuell abgeschlossenen Ausbildungsverträgen verknüpft. Sie dienen der Regelung eines konstruktiven und erfolgreichen Zusammenlebens innerhalb der Studiengemeinschaft. Studierende haben demnach durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit das Ansehen des österreichischen Bildungswesens zu fördern sowie zur bestmöglichen Gestaltung eines leistungsorientierten Studienbetriebes beizutragen. Mutwillige Beschädigungen oder fahrlässige Behandlung verpflichten zum Schadenersatz. Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Studienbetrieb stören (z.B. Handys), dürfen nicht in Lehrveranstaltungen mitgebracht bzw. verwendet werden.

Bestimmte Ausnahme können für Menschen mit Behinderungen und/oder chronischer Erkrankung gemacht werden und beispielsweise die Erlaubnis des Mitführens eines Assistenzhundes betreffen oder die Nutzung von technischen Equipment als notwendige Hilfsmittel.

## Homepage [help.gv.at](https://help.gv.at)

Die [Homepage der help.gv.at](https://help.gv.at) ist eine behördenübergreifende Internet-Plattform der österreichischen Bundesregierung, die über Amtswegen in Österreich informiert und teilweise deren elektronische Erledigung ermöglicht. Auf der [HELP](https://help.gv.at) Startseite ist eine Liste mit dem Informationsangebot zu finden, außerdem steht eine Volltextsuche zur Verfügung. Die Homepage [help.gv.at](https://help.gv.at) ist gekennzeichnet durch

- Verfügbarkeit rund um die Uhr
- Vorbereitung oder vollständige Erledigung von Amtswegen von zu Hause
- leichtere Planbarkeit von Amtswegen durch das Aufzeigen von Zusammenhängen/Abläufen

### **Individueller Amtshelfer:**

In komplexen Situationen werden benötigte Informationen mittels anonymem Online-Fragebogen eingegrenzt.

### **Fragen & Antworten/FAQs (Frequently asked Questions):**

Fragen & Antworten bieten Platz für "Leserbriefe" – persönliche, für jedermann sichtbare Reaktionen auf HELP.

## Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs

setzt im Rahmen ihrer Projekte konkrete Ziele im Interesse blinder und sehbehinderter Menschen um und erarbeitet praktikable Lösungen.

Die Ergebnisse der Arbeit, aktuelle Informationen über die Projekte sowie Serviceangebote und Tipps sind abrufbar unter [Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs](#).

Kontakt:

**Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs,**  
Jägerstraße 36, 1200 Wien,  
Tel. 01 3303545-0,  
Fax 01 3303545-11,  
[info@hilfsgemeinschaft.at](mailto:info@hilfsgemeinschaft.at)

## Integriert Studieren

Dieser Institutstyp ist der Nachfolger des Interuniversitären Instituts für Informationssysteme zur Unterstützung sehgeschädigter Studierender an der Universität Linz. Seit dem UG 2002 haben sich die Universitäten Graz und Klagenfurt der Idee des „Instituts Integriert studieren“ angeschlossen und ein Netzwerk gebildet. Jeder Standort hat seinen Schwerpunkt.

Das Institut „Integriert Studieren“ an der TU Wien wurde als eigenständiges Institut im Dezember 2011 aufgelöst und die beiden Arbeitsbereiche „Rehabilitationstechnologie“ und „Studien-Support“ wurden mit 1. Jänner 2012 anderen Bereichen zugeteilt. Aus „Integriert Studieren“ wurde „TU Barrierefrei“ oder auch „barrierefrei studieren“ (als eigener Fachbereich im Teaching Support Center).

## Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)

Der KOBV ist eine Servicestelle für berufliche Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Es handelt sich dabei um ein vom Sozialministeriumservice unterstütztes Projekt, das aus Mitteln der Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen gefördert wird. Als Interessensvertretung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden sowohl Behindertenvertrauenspersonen, Betriebsrätinnen und Betriebsräte, die Personalvertretung als auch die Dienstgeberinnen und Dienstgeber informiert und beraten. Diese Servicestelle ist Ansprechpartner zu den folgenden Themen:

- Kündigungsschutz

- Entgeltsschutz
- Förderungen von Lohn- und Gehaltskosten
- Arbeitsplatzadaptierung
- Aus- und Weiterbildung
- Behindertenvertrauenspersonenwahl
- Rechte und Pflichten der Behindertenvertrauensperson
- Regelmäßige Information

Kontakt:

**Kriegsopfer- und Behindertenverband,**

Lange Gasse 53, 1080 Wien,

Mo–Fr 8.00–12.00 Uhr, Tel. 01 4061580-0,

Fax 01 4061580-4,

[Homepage des Kriegsopfer- und Behindertenverband](#)

[kobvoe@kobv.at](mailto:kobvoe@kobv.at)

Die Mitgliederverbände des KOBV bieten Beratung in den einzelnen Bundesländern.

## Mobilitätstraining

Für blinde und stark sehbehinderte Personen gibt es Orientierungs- und Mobilitätstraining, damit sie sich z.B. auf dem Weg zur Hochschule besser zurechtfinden. Veranstalter sind z.B. der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (Landesorganisationen) oder die Österreichische Blindenwohlfahrt. Die Kosten können beispielsweise vom Sozialministeriumservice, von Sozialabteilungen der Landesregierungen, vom Fonds Soziales Wien oder auch von Stiftungen (wie Licht ins Dunkel, Sigmund Weinberger-Stiftung für Augenkranke und Blinde, Maria Theresia Wittke-Gedächtnisstiftung etc.) übernommen werden (es besteht kein Rechtsanspruch).

Kontakt:

**Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich,**

Hietzinger Kai 85, 1130 Wien,

Tel. 01 9827584-201,

Fax 01 9827584-204,

[office@blindenverband.at](mailto:office@blindenverband.at)

## **Österreichische Blindenwohlfahrt**

Baumgartenstraße 69, 1140 Wien

Tel. 01 9141141-314

Fax 01 9141141-302

[orientierung@blind.at](mailto:orientierung@blind.at)

[Homepage der Österreichische Blindenwohlfahrt gemGmbH](#)

Einsatzgebiet: Wien, Niederösterreich, Burgenland

## Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Als Ausgleich für die entfallende Normverbrauchsabgabe (NovA) für Menschen mit Behinderung wird der monatliche Freibetrag für körperbehinderte Menschen, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, von € 153,-- (bis Veranlagung 2010) auf € 190,-- monatlich angehoben, sofern sie einen der folgenden Nachweise vorlegen können:

- Ausweis gemäß § 29 B der Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Behindertenpass mit der Eintragung der Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel.

Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, wird aber über ein solches nicht verfügt, so können Aufwendungen für Taxifahrten bis maximal € 153,-- monatlich geltend gemacht werden. Entsprechende Nachweise über die Taxifahrten müssen vorliegen.

## ÖBB

### Ermäßigung für Reisende mit Behinderung

Es werden 50% Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzeltickets für Reisende in Österreich (an allen Vertriebskanälen) gewährt. Um das Angebot nutzen zu können, wird ein Österreichischer Behindertenpass oder ein Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben benötigt:

- Angabe des Behinderungsgrades von mindestens 70 % oder
- Eintrag „Die Inhaberin/Der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

Begleitperson bzw. Assistenzhund reisen bei entsprechendem Vermerk im Behindertenpass gratis mit. Personen mit einem Pflegegeldbezug, denen kein Behindertenpass ausgestellt werden kann, erhalten vom Sozialministeriumservice eine Bescheinigung, dass sie zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung berechtigt sind. Nähere Informationen sind abfragbar unter der ÖBB-Homepage.

## ÖGB Chancen Nutzen Büro – eine Sozialpartner-initiative

Diese Initiative der Sozialpartner wird vom Sozialministeriumservice unterstützt und aus Mitteln der Beschäftigungsoffensive von der österreichischen Bundesregierung gefördert. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die

Beschäftigungssituation älterer Personen und Menschen mit Behinderung bzw. chronischen und/oder psychischen Erkrankungen zu verbessern.

Nähere Informationen sind abfragbar unter der [Betriebsräte Homepage](#).

## ÖH-Sozialfonds

Für alle Studierenden, die Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit eine einmalige Unterstützung aus diesem Sozialfonds zu erhalten. Diese Notlagen können entstanden sein durch plötzlich erhöhte Wohnkosten, Kosten für das Studium, Ausgaben für Versorgung und Betreuung von eigenen Kindern, einmalige Ausgaben für medizinische Behandlungen oder andere Notsituationen, die unverschuldet entstanden sind.

Voraussetzungen für eine Unterstützung aus einem der Fonds sind, dass der oder die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, nicht bei den Eltern wohnt, keine Studienbeihilfe bezieht und einen ausreichenden Studienerfolg nachweist. Wichtig ist, dem Antrag alle notwendigen Unterlagen (in Kopie) beizulegen, dann kann die Bearbeitung schneller erfolgen. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet. Der Antrag ist an das Sozialreferat der Bundes-ÖH, Taubstummengasse 7-9, 4. Stock, 1040 Wien zu richten. Die Mittel für diesen Sozialfonds werden zu je einem Drittel von der Bundesvertretung der ÖH, dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft der Universität/Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule gestellt, an der der/die Studierende inskribiert ist. Bei Fragen kann man sich an das Sozialreferat an der jeweiligen Hochschulinstitution wenden oder man kann eine E-Mail an [sozialfonds@oeh.ac.at](mailto:sozialfonds@oeh.ac.at) schreiben. Die Sozialfondsbetreuerin der Bundes-ÖH ist immer Dienstag und Donnerstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 01 3108880-22 erreichbar.

### Sozialfonds für Studierende mit Behinderung

Seit 1. Jänner 2009 gibt es die Möglichkeit für Studierende mit Beeinträchtigung ebenfalls einen Antrag an den Sozialfonds der ÖH zu stellen. In diesem Rahmen können Zusatzkosten für das Studium unter folgenden Bedingungen unterstützt werden:

- Für Studierende, die zu mindestens 50 Prozent behindert sind, gewährt die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft besondere, auf die Bedürfnisse abgestellte, ideelle und materielle Unterstützung. Die Information und Beratung erfolgt im Zusammenwirken mit den Behindertenbeauftragten und den Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den jeweiligen Universitäten
- Für Studierende, die zumindest 50 Prozent behindert sind, und für welche die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit erheblichem finanziellem Mehraufwand verbunden ist, kann die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel finanzielle Unterstützungen gewähren
- Die Unterstützung erfolgt durch Übernahme der für die im Rahmen des Studiums entstehenden Mehrkosten bis höchstens € 4.000,- Euro pro Studienjahr

- Die Gewährung einer Unterstützung setzt die Beantragung sämtlicher für diese Zwecke vorgesehenen möglichen Unterstützungen durch andere primär zuständige Einrichtungen oder Gebietskörperschaften (Sozialministeriumservice, Ämter der Landesregierungen) voraus. Die Bestimmungen über die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit finden keine Anwendung. Von anderen Einrichtungen gewährte Unterstützungen sind auf die Unterstützung der Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft anzurechnen. Bei Unterstützungen im Voraus ist ein entsprechender Finanzierungsplan vorzulegen

Antragsformulare findet man unter der ([Homepage der Österreichischen Hochschüler- und Hochschülerinnenschaft ÖH](#)).

An den 21 öffentlichen Universitäten gibt es ebenfalls einen Sozialfonds/Sozialtopf. Über die Vergabemodalitäten informiert das Sozialreferat der ÖH an der jeweiligen Universität.

Weitere Fonds der ÖH:

Für den Wohnkostenfonds und den Kinderfonds gelten ähnliche Kriterien wie beim Sozialfonds. Die Sozialbroschüre der ÖH – wie auch andere ÖH-Broschüren – ist abrufbar unter der (Homepage der Hochschüler- und Hochschülerinnenschaft ÖH).

## Ombudsstellen für Studierende (dezentral, zentral)

An einigen Universitäten in Österreich sowie Fachhochschulen /Fachhochschul-Studiengängen sind im Laufe der letzten Jahre lokale Ombudsmann/frau-Dienste für Studierende in den Satzungen bzw. Organisationsplänen an diesen Universitäten verankert oder eingerichtet worden und in Betrieb gegangen. Diese Stellen können von Studierenden und anderen Angehörigen der Universitäten und Hochschulen kontaktiert und mit Anliegen, Fragen, Problemen und Missständen befasst werden. Nähere Informationen über den Umsetzungsstand bei der Einrichtung dieser Stellen und ihre Aufgabengebiete gibt die Ombudsstelle für Studierende des BMBWF unter [info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at).

Die Ombudsstelle für Studierende ist als zentrale Ombudsmann-Stelle für den gesamten tertiären Bildungsbereich zuständig und steht mit diesen Einrichtungen in Kontakt und bietet ebenfalls ihre Vermittlerdienste bzw. Mithilfe bei Problemen und Missständen vor Ort an.

Die Ombudsstelle für Studierende steht Studierenden an Universitäten (öffentlichen und privaten), Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung sowie für Problemfälle, die sich aus dem Wechsel von einem Hochschulsektor in einen anderen oder bei der Fortsetzung eines Studiums in einem anderen Tertiärsektor (z.B. ein Doktoratsstudium an einer Universität nach dem Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule/ an Fachhochschul-Studiengängen) ergeben könnten.

Auch in etlichen europäischen Ländern gibt es oftmals gesetzlich verpflichtend bzw. geregelt Ombudsstellen, so z.B. in Spanien die so genannten defensores universitarios (für alle Universitätsangehörigen zuständig) oder defensores de los estudiantes (nur für Studierende bzw. studierendenbezogene Themen zuständig), oder den studentskog pravobraniteljja (Studentenombudsmann) in

Kroatien. Aber auch auf Eigeninitiative der Institutionen gibt es vergleichbare Stellen in Italien (difensore degli studenti) oder in Frankreich (mediateurs). Sie alle fungieren als Ansprechstellen für Probleme und Missstände an Hochschulen und sollen in den Konflikten außerhalb formeller Verfahren vermittelnd tätig werden.

In England und Wales gibt es seit 2004 das Office of the Independent Adjudicator in Higher Education ([OIAHE](#)), das im Falle von echten Missständen auch Kompensationen gegen Hochschulinstitutionen verfügen kann.

Organisiert sind die hochschulischen Ombudsmann-Stellen in Europa innerhalb des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE), das Jahreskonferenzen zu einschlägigen Themen aus dem Bereich Vermittlung, Konfliktlösung und Mediation im Hochschulbereich abhält (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck, 2017 in Straßburg, 2018 in Edinburgh). Weitere Informationen unter European Network of Ombudsmen in Higher Education ([ENOHE](#)).

## Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

1997 wurde die Studierendenanwaltschaft beim damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eingerichtet, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert.

Die Studierendenanwaltschaft war 2003 Gründungsmitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE), des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Studierendenanwaltschaft wurde durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (§ 31) am 1. März 2012 zur Ombudsstelle für Studierende. Diese fungiert seitdem als zentrale Einrichtung, vor allem als Beratung-, Information, und Ombudsstelle für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können.

Die Ombudsstelle für Studierende ist auch politikberatend tätig; sie steht der Volksanwaltschaft, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung. Die Ombudsstelle für Studierende ist für alle in- und ausländischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten und an Medizinischen Universitäten, weiters für Studierende an Privatuniversitäten, Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen sowie deren Eltern, Angehörige und Partnerinnen und Partner sowie für all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.



Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten.

Die Ombudsstelle für Studierende kann nicht in Beschwerden, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; sie kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

### **WER? WOZU?**

Die Ombudsstelle für Studierende überprüft die an sie herangetragenen Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitution oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.

- unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten
- weist auf Systemmängel hin
- arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen
- berät die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen

### **FÜR WEN?**

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

- allen in- und ausländischen Studierenden/deren Vertretungen an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen
- allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw. Studienbewerberinnen/Bewerbern an den genannten Institutionen
- allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen
- allen ehemaligen Studierenden dieser Institutionen
- allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

### **WAS?**

- **Beraten:** jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden
- **Helfen:** Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen
- **Vermitteln:** Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung
- **Informieren:** unter [Hochschulombudsmann/Hochschulombudsfrau](#) sowie mit den Broschüren
- „Stichwort? Studium!“ über studienrelevante Stichworte (als pdf mit Links, auch in gedruckter Form als Broschüre erhältlich)
- „Stichwort? Fachhochschul-Studium!“ über die Hauptthemen eines FH-Studiums
- „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ über die besonderen Aspekte eines Behindertenstudiums (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich; ebenso in Braille-Druck sowie als Audioformat erhältlich)

- „Stichwort? International Studieren!“ über alles zum Studieren im Ausland (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
- „Stichwort? Doktoratsstudium!“
- „Stichwort? Privatuniversitäten!“
- „Stichwort? Stipendium!“ über verschiedenste Unterstützungsmöglichkeiten durch öffentliche und private Einrichtungen sowie durch Hochschulen

## **WELCHE THEMEN?**

- Zugangsregelungen, Eignungs- und Zulassungsverfahren an Hochschulinstitutionen
- allgemeine Studienangelegenheiten (Studienangebote, Studienwahl)
- inländische und transnationale Studierendenmobilität
- Studienrechtliches (Hochschul-Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, Prüfungswesen)
- Studienförderung (Beihilfen, Inlands- und Auslandsstipendien)
- Studienbeiträge (Vorschreibung, Einhebung, Befreiung, Refundierung)
- Studienbedingungen
- Studienwahl
- Studienwechsel
- Studieren mit Behinderung(en)
- Studentenheimangelegenheiten

## **WAS NICHT?**

Die Ombudsstelle

- kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern
- keine Weisungen geben
- keine Bescheide aufheben
- nicht in laufende Verfahren eingreifen
- nicht bei Gericht vertreten

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education ([ENOHE](#)) sowie des European Ombudsman Institute ([EOI](#)).

Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten „Bologna Prozesses“

Kontakt:

Ombudsstelle für Studierende,  
Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock,  
1010 Wien,  
Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr),  
Fax: 01/531 20-995544,

[info@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) / [info@hochschulombudsfrau.at](mailto:info@hochschulombudsfrau.at)

Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1010 Wien,  
Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich (ein behindertengerechter Zugang ist vorhanden).

# ÖNORMEN für den Bau behindertengerechter Gebäude und Anlagen

Unter der [HELP-Homepage](#) sind spezielle Normen für den Bau behindertengerechter Gebäude und Anlagen ersichtlich.

Die Bauordnungen der einzelnen Bundesländer sind zum Teil sehr unterschiedlich, daher sind auch die Normen unterschiedlich stark berücksichtigt. Informationen über die Bauordnungen der einzelnen Bundesländer erhält man bei dem jeweiligen Amt der Landesregierung bzw. den zuständigen Behörden und Beratungsstellen. Behinderte Menschen haben individuelle Erfordernisse, daher definieren Normen nur Mindestanforderungen, die je nach Bedarf adaptiert werden müssen. Normen haben nur empfehlenden Charakter – sofern sie in die Bauordnungen der Bundesländer aufgenommen wurden, sind sie gesetzlich verpflichtend umzusetzen.

## Österreichischer Behindertenrat

Der Österreichische Behindertenrat, vormals ÖAR (Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation), vertritt als Dachorganisation über 80 Behindertenverbände in Österreich mit insgesamt über 400.000 Mitgliedern. Er bietet aber auch Einzelmitgliedern und Partnern ein reichhaltiges Serviceangebot. Der Behindertenrat ist parteipolitisch unabhängig und religiös neutral. Die Hauptthemen des Österreichischen Behindertenrates sind:

### **Gleichstellung**

Agenden in Zusammenhang mit dem per 1. Jänner 2006 in Kraft getretenen Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG, BGBl. Nr. 82/2005). Beobachtung und Förderung der kontinuierlichen Entwicklung von Gleichstellung.

### **Themenzentrierte Arbeit**

Gleichstellung auch auf internationaler sowie auf EU-Ebene; Barrierefreiheit: Verkehrsmittel, Zugänglichkeit von Gebäuden, Arbeitsplatz, Wohnen, Zugänglichkeit von Gütern und Dienstleistungen u.v.a.m.

Vor- und Aufbereitung von Vorschlägen und Forderungen behinderter Menschen und der Versuch, diese Vorschläge und Forderungen zu realisieren. Insbesondere in den Bereichen Bauten, Technik und Verkehr, Justiz, Arbeitsmarkt, Soziales und Gesundheit, Bildung und Ausbildung.

Mitarbeit in verschiedenen Gremien und Kommissionen wie Normenausschüsse, Arbeitsgruppe im BM für Unterricht Kunst und Kultur, Unterstützungsfonds, Bundesbehindertenbeirat, Ausgleichstaxfonds, Arbeitskreis für Pflegevorsorge, Beiräte in den Sozialversicherungsträgern, Beirat für die Straßenforschung, Gesetzliche Interessenvertretung behinderter Menschen in Wien, Rehabilitation International, NGO-Arbeitskreis im Rahmen der Vereinten Nationen u. a.

Kontakte zu allen wissenschaftlich arbeitenden Stellen, die sich mit dem Themenkreis „Behinderung“ auseinandersetzen, wie z.B. Architektur, Maschinenbau, Medizin, Pädagogik, Sozial-, Politik-, Informatik- und Sportwissenschaften. Auf- und Ausbau verschiedener Dokumentationen (technische Hilfsmittel, Fachliteratur, soziale Dienste und Einrichtungen) unter Einbindung der in verschiedenen Institutionen und Organisationen schon vorhandenen Informationsmaterialien.

## Kontakt

Österreichischer Behindertenrat  
1100 Wien, Favoritenstraße 111/11  
[dachverband@behindertenrat.at](mailto:dachverband@behindertenrat.at)  
Telefon +43 1 5131533

[Homepage des österreichischen Behindertenrates](#)

## Österreichische Blindenwohlfahrt

Die Österreichische Blindenwohlfahrt betreibt ein Blinden- und Sehbehindertenwohnhaus in Wien und bietet auch Organisations- und Mobilitätstraining an. Darüber hinaus werden auch Kurse für Fach- und Betreuungspersonal sowie für Verwandte von Blinden angeboten. Die Kosten dafür werden in der Regel vom Sozialministeriumservice, vom Sozialamt der jeweiligen Landesregierung, von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und von der jeweiligen Pensionsversicherung übernommen. Studierende und Berufstätige in Wien werden vom Fonds Soziales Wien unterstützt. Je nach Einkommen und dem Behinderungsgrad kann ein bestimmter Selbstbehalt vorgeschrieben werden.

### Kontakt:

Österreichische Blindenwohlfahrt,  
Baumgartenstraße 69, 1140 Wien,  
Tel. 01 9141141-0,  
Fax 01 9141141-302,

[orientierung@blind.at](mailto:orientierung@blind.at)

[Homepage der österreichischen Blindenwohlfahrt](#)

Einsatzgebiet: Wien, Niederösterreich, Burgenland.

## Österreichische Gebärdensprache

Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist eine eigenständige, linguistisch vollwertige und natürliche Sprache. ÖGS hat eine eigene Grammatik und Syntax, die sich von der Grammatik der Deutschen Lautsprache unterscheidet.

Gebärdensprachen sind nicht auf der ganzen Welt einheitlich, es gibt nationale Varianten, die sich zum Teil sehr stark unterscheiden. Wie alle natürlichen Sprachen weisen sie auch Dialekte auf; sie wurden nicht erfunden, sondern sind auf natürliche Weise überall dort entstanden, wo es Gehörlosengemeinschaften gab und gibt. Gebärdensprachen bestehen aus kombinierten Zeichen (Gebärden), die vor allem mit den Händen, in Verbindung mit Mimik und Mundbild (lautlos gesprochene Wörter oder Silben) und im Kontext mit der Körperhaltung gebildet werden. In Österreich ist die ÖGS seit 2005 als Sprache anerkannt und wurde mit folgender Formulierung in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen:

„Art. 8 Abs. (3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“ (BGBl.I Nr. 81/2005).

Für die meisten österreichischen gehörlosen Menschen ist ein barrierefreier Zugang zu Informationen und Wissen nur mittels Gebärdensprache möglich, Deutsch ist für eine Fremdsprache bzw. Zweitsprache, die gezielt und gesteuert erlernt werden muss. Gebärdete Informationen können leicht und direkt wahrgenommen und verstanden werden. Die Kommunikation in ÖGS beseitigt

Diskriminierungen und Benachteiligungen von gehörlosen Menschen und ermöglicht eine gleichberechtigte Teilhabe am Alltags- und Gesellschaftsleben. Die Mitglieder der Gehörlosengemeinschaft bezeichnen sich als Sprachminderheit. ÖGS ist die Sprache, die sie vereint und die eng mit ihrer Kultur verbunden ist.

Organisation von ÖGS-Dolmetscherinnen/-Dolmetschern:

Das [ServiceCenterÖGS.barrierefrei](#) stellt Informationen über Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung.

Am Zentrum für Gebärdensprache und Schwerhörigenkommunikation an der Universität Klagenfurt ist die [Gebärdensprach-Datenbank LedaSila](#) entwickelt worden. Diese Datenbank ist eine wissenschaftliche, lexikalisch geordnete Einrichtung. Sie ist öffentlich zugänglich und wird für den Schulgebrauch mit Gebärden ständig erweitert. Vor der Nutzung durch Laien ist eine kurze Einführung in Gebärdensprache sinnvoll.

Am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Universität Graz besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin/zum Gebärdensprachdolmetscher auf akademischem Niveau zu absolvieren. Nähere Informationen unter [Institut für Translationswissenschaft](#).

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt bietet einen Universitätslehrgang „GebärdensprachlehrerIn“ an. Nähere Informationen unter [dem Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertekommunikation](#).

Weitere Informationen sind auf der Homepage [Taubenschlag](#)-Das Portal für Gehörlose und Schwerhörige zu finden.

## Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

Die ÖH ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 380.000 Studierenden an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, öffentlichen Universitäten und Privatuniversitäten. Rechtliche Grundlage ist das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014. Mit dem Studienbeginn an einer Hochschulinstitution sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert. Neben dem Servicebereich stehen die politische Auseinandersetzung sowie die Diskussion und Kritik von bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten im Mittelpunkt des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diesen ist es ein großes Anliegen, auf allen Ebenen so transparent und offen wie möglich zu agieren und damit auch Raum für Partizipation und aktive Mitgestaltung zu geben. An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen finden die ÖH-Wahlen jährlich, an den Universitäten alle zwei Jahre statt.

Die ÖH gliedert sich in verschiedene Ebenen. Die höchste Ebene ist die Bundesvertretung (BV). Diese besteht aktuell (2017/2018) aus 55 Mandatarinnen und Mandataren, die von den einzelnen Universitätsvertretungen, Fachhochschulvertretungen und Studierendenvertretungen der Pädagogischen

Hochschulen in die BV entsendet werden. Die BV vertritt die Studierenden nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Sie steht für die politischen Interessen der Studierenden ein und berät Studierende (sowie Maturantinnen und Maturanten und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten) in allen Hochschulbelangen. Die BV ist sozusagen der „Dachverband“ aller Vertretungen.

Die nächste Ebene an den öffentlichen Universitäten ist die jeweilige Universitätsvertretung (UV), die sich um universitätsinterne Angelegenheiten kümmert, Studierende in Universitätsgremien vertritt und bei universitätsspezifischen Problemen und Regelungen helfen kann.

Jede UV bietet den Studierenden an den Universitäten ein Angebot an Referaten, die in universitätsspezifischen Fragen beraten können. Darüber hinaus gibt es die Fakultätsvertretung (FV), die von der jeweiligen Universitätsvertretung eingerichtet werden kann. Die FV kümmert sich um Probleme der Fakultät, bietet ebenfalls Beratung an und organisiert oft Tutorien für Studierende, in denen ein breiter Austausch möglich ist. Die kleinste Einheit schließlich stellt die Studien- bzw. Studienrichtungsvertretung (StV) dar. Diese ist gerade für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sehr hilfreich, denn auf kleinster Ebene kann Beratung natürlich besonders spezifisch angeboten werden. Sie hat außerdem Mitspracherecht, z.B. bei Änderungen von Studienplänen etc.

An jeder Fachhochschule (FH) bzw. an Fachhochschul-Studiengängen ist eine Fachhochschul-Studienvertretung angesiedelt, die sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Studiengangsvertretungen zusammensetzt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der gesamten FH zu vertreten. Außerdem nimmt der Vorsitz der FH-Vertretung an den österreichweiten Fachhochschul-Vorsitzendenkonferenzen teil und hat Rede- und Antragsrecht in der ÖH-Bundesvertretungssitzung.

Sowohl beim Vorsitz der FH-Vertretung als auch bei der Entsendung der stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren für die BV (bei FHs mit mehr als 1.000 Studierenden) besteht passives Wahlrecht für alle FH-Studierenden, d. h., dass alle FH-Studierenden in diese Funktionen gewählt werden können. An jedem Studiengang wird von allen Studierenden des Studiengangs die Studiengangsvertretung gewählt. Diese vertritt die Interessen der Studierenden ihres Studiengangs insbesondere der Studiengangsleitung gegenüber.

Auf Jahrgangsebene vertritt die Jahrgangsvertretung die studentischen Anliegen ebenfalls gegenüber der Studiengangsleitung, aber auch gegenüber den Vortragenden bzw. Lektorinnen und Lektoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs. Die Jahrgangsvertreterinnen bzw. Jahrgangsvertreter sind meist die erste Anlaufstelle für Studierenden-Anliegen und helfen bei der Entscheidung für weitere Vorgehensweisen. Bei der Studiengangs- und Jahrgangsvertretungswahl besteht aktives und passives Wahlrecht für alle Studierenden des betreffenden Studiengangs und Jahrgangs.

Zusätzlich zur FH-, Studiengangs- und Jahrgangsvertretung kann jede Fachhochschul-Studienvertretung weitere Vertretungseinrichtungen wie zum Beispiel Standortvertretungen oder Gruppenvertretungen sowie unterschiedliche Referate einrichten. Diese werden in einer eigenen Satzung definiert. Die Wahl findet jährlich am Ende des Sommersemesters statt (mit Ausnahme der Mandatarinnen und Mandataren für die Bundesvertretung, die alle zwei Jahre entsendet werden).

An den derzeit bestehenden 21 Fachhochschulen werden Studierende in das Fachhochschulkollegium entsandt, die dort in Vertretung aller Studierenden der FH neben Vertreterinnen und Vertretern der Lektorinnen und Lektoren und der Erhalterinnen und Erhalter stimmberechtigt sind.

Bei Pädagogischen Hochschulen vertritt die Studiengangsvertretung die Studierenden. Die Interessen aller Studierenden einer PH werden von der Pädagogischen Hochschulvertretung wahrgenommen, welche auch bei der Erstellung der Studiengänge mitwirkt und den Studierenden Beratung zum Thema Stipendien und dergleichen geben kann. Mindestens einmal im Semester treffen sich das Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung und die Ombudsstelle für Studierende, um studierendenrelevante Themen sowie Problem-Einzelfälle zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Auch zu den Fachhochschulvertretungen gibt es Kontakte und Kooperationen zu Anliegen vor Ort.

Kontakt:

**Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft,**

Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien,  
nächste U-Bahn-Station U 1 „Taubstummengasse“,

Tel. 01 3108880,

[oeH@oeH.at](mailto:oeH@oeH.at)

[Homepage der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft](#)

## Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB)

Der ÖGLB ist die Interessenvertretung der Gehörlosengemeinschaft in Österreich. Zu ihr gehören alle, die bevorzugt in ihrer Gebärdensprache kommunizieren. 2013 feierte der Gehörlosenbund sein 100-jähriges Bestehen und steht seit seiner Gründung für die Forderung gehörloser Menschen auf Gleichberechtigung und Abbau von Hindernissen. Seit 1981 ist der ÖGLB, dem als Dachverband heute auch alle Landesverbände angehören, im Haus der Gehörlosen in Wien-Favoriten beheimatet. Dort befindet sich auch das ServiceCenter ÖGS.barrierefrei. Der ÖGLB setzt sich für eine inklusive Gesellschaft, die niemanden ausschließt. Gehörlose Menschen sind mit einer hörenden Welt konfrontiert, in der es zahlreiche Hürden für sie gibt. Nicht das Nicht-Hören ist das Problem, sondern die Barrieren.

## Österreichischer Zivil-Invalidenverband (ÖZIV)

Der Verein setzt sich dafür ein, allen Menschen – egal welchen Alters, Geschlechtes, Bildung etc. – ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die Partizipation an den modernen und schnelllebigen Technologien der Gesellschaft erfordern bestimmte Fähigkeiten, die nicht alle Menschen mitbringen. Der ÖZIV verbindet Menschen mit Behinderung und die Wirtschaft.

Kontakt:

Österreichischer Zivil-Invalidenverband,

Hauffgasse 3-5/3.OG; 1110 Wien,

Tel. 01 51315-35,

[buero@oeziv.org](mailto:buero@oeziv.org)

[Homepage des ÖZIV](#)

Das Büro ist barrierefrei ausgestattet (Behinderten-WC, barrierefreie Räumlichkeiten, Lift). Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: U3-Station Zippererstrasse, Lift Ausgang Zippererstrasse, dann Simmeringer Hauptstraße links/stadtauswärts.

## Persönliche Assistenz (PA)

Die Persönliche Assistenz ist ein Betreuungsangebot für Menschen mit schweren motorischen Störungen und Sinnesbehinderungen. Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse der Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer, die anleitend wirken und den Ablauf selber bestimmen.

Das Leistungsangebot umfasst:

- Unterstützung beim Wohnen (wie Kochen, Putzen, Einkaufen)
- Unterstützung bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken
- Mobilitätshilfen (Hilfe zur Bewältigung von Wegen mit Krücken, Rollstuhl und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, PKW)
- Hilfe in der Freizeit
- Hilfe beim Vorlesen, Schreiben

Die Unterstützungsleistung für persönliche Assistenz ist österreichweit verschieden, ebenso verschieden ist die Höhe der Förderung durch die öffentliche Hand. Es bestehen zwei Möglichkeiten der organisatorischen Abwicklung, und zwar das Arbeitgebermodell oder die Unterstützung durch Serviceeinrichtungen. Im Arbeitgebermodell stellen die behinderten Menschen die Assistentinnen/Assistenten selbst an und kümmern sich im Sinne des Selbstbestimmt-Leben-Gedankens selbst um administrative und organisatorische Belange. Dies stellt einen relativ hohen Aufwand dar, daher ist eine professionelle Beratung durch einen Behindertenverband ratsam.

Als Alternative können die Leistungen von Serviceeinrichtungen zu fixen Stundensätzen zugekauft werden.

Diese Einrichtungen geben organisatorische und beratende Hilfestellung:

- [BASIS](#): Büro für Assistenz, Information & Service
- Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum ([BMKz](#))
- [BIZEPS](#): Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
- [ISI](#): Initiative Soziale Integration
- [Miteinander GmbH](#)
- [Persönliche Assistenz GmbH](#)
- [Reiz](#): Selbstbestimmt Leben Vorarlberg
- [Selbstbestimmt Leben Innsbruck](#)
- [Selbstbestimmt-Leben-Initiative OÖ](#)
- [Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich](#)
- Verein [Wegweiser](#)
- [WAG](#): Wiener Assistenzgenossenschaft
- [Zentrum für Kompetenzen](#)



## Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)

Die neue Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz ist am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten.

Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz umfasst Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung im erwerbsfähigen Alter, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung erforderlich sind (es muss die fachliche und persönliche Eignung für den ausgeübten bzw. angestrebten Beruf aufgewiesen werden). Bei einem Studium oder einer Berufsausbildung ist die gesetzlich vorgeschriebene Dauer zuzüglich der für den Bezug von Studienbeihilfe zulässigen weiteren Semester (§ 19 Abs. 3 Z 3 Studienförderungsgesetz StudFG sowie die Verordnung BGBl II Nr 310/2004 betreffend die Gewährung von Studienbeihilfe für behinderten Studierende) zu beachten.

Für die Gewährung von Unterstützung im Sinne der Richtlinie ist die Einstufung in die Pflegestufe 5, 6 oder 7 Voraussetzung. In begründeten Ausnahmefällen kann Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz auch von Menschen mit Behinderung in den Pflegestufen 3 und 4 in Anspruch genommen werden, wenn ohne diese Unterstützung die Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder die Absolvierung einer Ausbildung nicht möglich ist.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz orientiert sich am individuellen Unterstützungsbedarf der Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer, diese werden dadurch befähigt, ihr Berufsleben oder ihr Studium zunehmend selbständig und eigenverantwortlich zu organisieren. Konkret geht es um folgende Leistungen:

- Mobilitätshilfe (Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bzw. Ausbildungsort einschließlich notwendiger Wege zur Kinderbetreuung; Begleitung bei Dienstreisen, Erfüllung von dienstlichen Aufträgen u.Ä.)
- Unterstützung manueller Art bei der Verrichtung der beruflichen Tätigkeit oder während der Ausbildungszeit (z.B. Kopiertätigkeit, Ablage von Unterlagen)
- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit
- sonstige behinderungsbedingt erforderliche Unterstützung (z.B. Hilfe beim Mittagessen, An-/Ausziehen der Jacke)

Unterstützungsleistungen inhaltlicher oder fachlicher Art bei der Erbringung der Arbeitsleistung oder bei der Absolvierung einer Ausbildung sind nicht der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz zurechenbar. Ebenso ist die Inanspruchnahme nicht möglich, wenn die Beeinträchtigung durch technische Hilfsmittel ausgeglichen werden kann.

Assistenzleistungen können auch für die Absolvierung von Seminaren bzw. Kursen im Ausland gewährt werden, wenn diese Kurse für das Studium unbedingt notwendig sind und es in Österreich kein vergleichbares Angebot gibt. Die Notwendigkeit ist von der Universität zu bestätigen.

Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer können für die Organisation der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz die Assistenz-Servicestelle in Anspruch nehmen. Zur Erbringung der Assistenzleistungen ist zumindest eine Assistenz-Servicestelle für das jeweilige Bundesland einzurichten.

Nähere Informationen sind abrufbar unter WAG-Assistenzgenossenschaft Wien.

## Pflegegeld

Menschen mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung wie beispielsweise einer hochgradigen Sehbehinderung oder mit Bewegungsbehinderungen haben Anspruch auf die Gewährung von Pflegegeld. Dieses soll dazu verwendet, um Kosten für Pflege, Assistenz und sonstige Hilfeleistungen teilweise abzudecken. Das Pflegegeld wird abgestuft nach Art der Behinderung und Höhe des festgestellten Pflegebedarfs in sieben Stufen zuerkannt. Für die Einstufung ist ein ärztliches Sachverständigengutachten (eventuell unter Zuziehung von Personen aus dem gehobenen Gesundheits-/Pflegedienst) erforderlich. Pflegenden Angehörige können als Vertrauenspersonen bei der Begutachtung anwesend sein. Nähere Informationen über die Voraussetzungen, Einstufung und Antragsstellung unter [SozialministeriumService](#).

## PKW Anschaffung und Adaptierung

Es gibt viele Möglichkeiten, einen PKW durch spezielle Umbauten an die Bedürfnisse körper- und hörbehinderter Menschen anzupassen. Informationen dazu sind zu finden in der Hilfsmittelinfo-Datenbank unter der ([Homepage des Sozialministeriums](#)). Weiters gibt es Informationen bei Betroffenenorganisationen, den mit der finanziellen Förderung solcher Kraftfahrzeugen befassten Stellen (Sozialministeriumservice, Rehabilitationsabteilungen der Sozial-, Kranken- und Unfallversicherungsträger, Sozialreferate der Bezirkshauptmannschaften und Städte) sowie den folgenden Autofahrerorganisationen:

### **ARBÖ**

Tel. 01 89121-0

[id@arboe.at](mailto:id@arboe.at)

[Homepage der ARBÖ](#)

### **ÖAMTC**

01 71199-0

[office@oamtc.at](mailto:office@oamtc.at)

[Homepage der ÖAMTC](#)

Informationen speziell für Menschen mit Hörbehinderung gibt es bei folgenden Schwerhörigenorganisationen:

### **Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband Wien**

Sperrgasse 8-10 Tür 9, 1150 Wien

Tel. 0676 844361320

Fax 01 8973132

[wien@oesb-dachverband.at](mailto:wien@oesb-dachverband.at)

[Homepage des Österreichischen Schwerhörigenbund Dachverband Wien](#)

### **Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband Klagenfurt**

Gasometergasse 4a (Eingang Platzgasse), 9020 Klagenfurt

Tel. 0463 310380-5

Fax 0463 310380-4

[klagenfurt@oesb-dachverband.at](mailto:klagenfurt@oesb-dachverband.at)

[Homepage des österreichischen Schwerhörigenbund Dachverband Klagenfurt](#)

### **VOX-Schwerhörigenzentrum Wien**

Sperrgasse 8-10 Tür 15, 1150 Wien

Tel. 01 897313-1

Fax 01 897313-2

[info@vox.at](mailto:info@vox.at)

[Homepage der VOX](#)

### **Forum besser HÖREN–Schwerhörigenzentrum Kärnten**

Gasometergasse 4a (Eingang Platzgasse), 9020 Klagenfurt

Tel. 0463 310380

Fax 0463 310380-4

[info@besserhoeren.org](mailto:info@besserhoeren.org)

[Homepage des Schwerhörigenzentrums Kärnten](#)

### **Verein "von OHR zu OHR" Oberösterreich**

Technologiezentrum TZL Wiener Straße 131 Tür 2, 4020 Linz

Tel. 070 7008-33

Fax 070 7008-44

[office@vonohrzuohr.or.at](mailto:office@vonohrzuohr.or.at)

[Homepage des Vereins von Ohr zu Ohr Oberösterreich](#)

Nach der Entscheidung über Fahrzeug und Umbauten muss der Antrag auf Förderungen vor dem Ankauf gestellt werden. Kein Kaufvertrag ohne Förderzusage!

### **Fahrschulen**

Einige Fahrschulen verfügen über bereits umgebaute PKWs. Informationen dazu erteilen ebenfalls die Stellen, bei denen auch die Förderung beantragt wird. Ist keine Fahrschule mit einem passenden Fahrzeug in der Nähe, können die Fahrstunden auch mit dem eigenen bereits umgebauten Fahrzeug absolviert werden.

### **Bescheinigung gemäß §29b Straßenverkehrsordnung (StVO)**

Dauernd stark gehbehinderte Personen können sich diesen Ausweis ausstellen lassen (bei der Bezirkshauptmannschaft/beim Magistrat, in Wien bei der Magistratsabteilung MA 46 mit einem formlosen Antrag), egal ob sie einen PKW selbst lenken oder nicht. Eine gehbehinderte Person mit einer Lenkerberechtigung erhält auf dem Ausweis einen Vermerk mit dem jeweiligen Autokennzeichen. Ohne Lenkerberechtigung erfolgt der Eintrag: "lenkt selbst kein Fahrzeug". Wird dieser Ausweis gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs gelegt, dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen:

- zum Aus- und Einsteigen bzw. Aus- und Einladen z.B. eines Rollstuhls im Halte- und Parkverbot halten, dies gilt auch für das Verbot des Abstellens eines Fahrzeugs in zweiter Spur
- an Straßenstellen trotz "Parken verboten"-Verkehrszeichen parken
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Begrenzung parken, wobei auch keine Parkgebühr zu bezahlen ist
- in einer Fußgängerzone während der Zeit der Ladetätigkeit parken

Anzumerken ist dabei noch, dass diese Ausnahmeregelungen nur für dauernd stark gehbehinderte Personen gelten, die selbst ein Fahrzeug lenken, und für Lenkerinnen und Lenkern von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie eine dauernd stark gehbehinderte Person befördern.

## Steuerliche Begünstigungen

Inhabern von Ausweisen nach §29b StVO werden Steuerbegünstigungen gewährt. Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt oder das Sozialministeriumservice.

## Mautgebühren

Auf Straßen mit Maut werden körperbehinderten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern im Besitz des Ausweises nach §29bStVO ermäßigte Tarife angeboten. Genauere Informationen über das aktuell geltende Angebot geben die Betreibergesellschaften.

## Autobahnvignette

Menschen mit Behinderung wird unter bestimmten Voraussetzungen (Eintragung im Bundesbehindertenpass: dauernde starke Gehbehinderung, Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, Blindheit) die Jahresvignette vom Bundessozialamt kostenlos zur Verfügung gestellt.

Finanzämter: [Bundesministerium für Finanzen](#)

[Sozialministeriumservice](#)

## Portal Behinderten- und Sozialarbeit

Das Portal ist eine Informations- und Diskussionsplattform für Behindertenarbeit in Österreich. Sie bietet News, Textarchiv, Stellenanzeigen, Termine, Links, Service.

[Homepage der behinderten- und Sozialarbeit](#)

## Psychologische Beratungsstellen für Studierende

Diese sind dezentrale Einrichtungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung in den Hochschulstädten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.

Ihre Beratungs- und Betreuungsarbeit erfolgt telefonisch, per E-Mail, via Online-Chat oder bei persönlichen Gesprächen mit Studierenden an Universitäten, Privatuniversitäten und an Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, sowie mit Personen, die sich für ein Studium interessieren, kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

In die Beratungsstellen kann kommen, wer

Fragen zur Studienwahl hat

- in ihrer/seiner Studienwahlentscheidung unsicher ist
- am Studienanfang Orientierungs- und Umstellungsprobleme hat
- Schwierigkeiten beim Studienwechsel, -abbruch oder -abschluss hat
- in einer Studienkrise steckt
- unter persönlichen Problemen leidet, die das Studium beeinträchtigen
- ihr/sein Arbeits- oder Lernverhalten verbessern möchte
- Prüfungs-, Motivations- oder Konzentrationsprobleme bearbeiten will

Was können Studierende und Studieninteressentinnen und -interessenten erwarten?

- Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei Studienwahl, Studienwechsel oder Studienabbruch
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Problemen und bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Angeboten werden: psychologische und informative Beratung, Clearing-Gespräche, Psychotherapie, Eignungsuntersuchungen, Trainings- und Gruppenarbeit. Nähere Informationen sowie Beiträge mit Tipps und Anregungen zur Selbsthilfe für viele studentische Probleme sind zu finden auf der [Psychologische Studierendenberatungs Homepage](#)

## Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

Das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung refundiert gemäß [Richtlinie](#) ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studienbetreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den Studienbeitrag. Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig. Die Anträge können postalisch, per E-Mail oder per Fax (in Hinkunft auch online) beim BMBWF eingebracht werden.

## Reisekostenersatz

Dieser wird Menschen mit Behinderung für Untersuchungen aufgrund einer Ladung des Sozialministeriumservice oder des Bundesverwaltungsgerichts dann gewährt, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen dem Wohnort des behinderten Menschen und dem Ort der Untersuchung 50 Kilometer übersteigt.

## Selbsterhalterinnen- / Selbsterhalterstipendium

können Studierende, die zumindest durch vier Jahre (48 Monate) vor dem ersten Beihilfenbezug Einkünfte bezogen haben (jährlich zumindest € 7.272,-) erhalten, wobei das Einkommen der Eltern keine Rolle spielt. Allerdings ist die zumutbare Unterhaltsleistung der Ehepartnerin / des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners zu berücksichtigen. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes sind Zeiten des Selbsterhaltes. Es können auch Lehrzeiten sowie Zeiten des Bezuges von Familienbeihilfe als Selbsterhalter-Zeiten anerkannt werden, wenn das Jahreseinkommen wenigstens € 7.272,- betragen hat. Zeiten, in denen Waisenpension bezogen wurde, sind grundsätzlich keine Zeiten des Selbsterhaltes. Nähere Informationen unter der [Homepage der Stipendienstelle](#).

## Service Center ÖGS barrierefrei

Dieser Verein wurde 2005 gegründet und versteht sich als Schnittstelle zwischen gehörlosen, hörbeeinträchtigten und hörenden Menschen in Österreich. Wichtigstes Ziel ist die nachhaltige Chancengleichheit für gehörlose und

hörbeeinträchtigte Menschen im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben. Dies setzt barrierefreie Kommunikation und barrierefreien Informationszugang voraus. Hierfür werden individuelle Lösung umfassende Maßnahmen für Firmen, Behörden und Institutionen sowie für gehörlose und hörbeeinträchtigte Menschen entwickelt. Nähere Informationen sind zu finden unter [ServiceCenter ÖGS barrierefrei](#) .

## Spenden

Wenn für (kostenintensive) Anschaffungen Geld gebraucht wird und andere Fördermittel nicht mehr in Frage kommen, besteht die Möglichkeit, sich um Spendengelder zu bemühen. Hilfskampagnen wie „Licht ins Dunkel“ oder Wohltätigkeitsorganisationen wie der „Lions-Club-International“ unterstützen Menschen mit Behinderung. Für bestimmte Projekte können eigene Spendenaktionen durchgeführt werden.

### Licht ins Dunkel

ist die größte humanitäre Hilfskampagne in Österreich; jeweils am Heiligen Abend präsentiert der ORF eine 14-stündige Fernsehsendung, in der um Spenden für Sozialhilfe- und Behindertenprojekte in Österreich gebeten wird.

#### **Licht ins Dunkel**

Kramergasse 1, 1010 Wien

Tel. 01 53386-88

[office@lichtinsdunkel.org](mailto:office@lichtinsdunkel.org)

### Lions Club International

ist ein 1917 gegründeter Service-Club. Zu den Projekten zählen auch Behindertenprojekte, Hilfe für Menschen in Not etc.

#### **Lions Clubs International**

Gesamtdistrikt 114-Österreich

Fleischgasse 32/5, 1130 Wien

Tel. 01 8774889

(erreichbar Mo-Do 8.15-12.45 Uhr, Fr 8.00-10.00 Uhr)

Fax 01 8770740

[office@lions.at](mailto:office@lions.at)

## Studie: „Zur Situation behinderter, chronisch kranker und gesundheitlich beeinträchtigter Studierender“

Das Institut für Höhere Studien (IHS) führt im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung die Studierenden-Sozialerhebung 2015 durch. Die seit den 1970er Jahren durchgeführte Erhebung umfasst ein breites Themenspektrum zur sozialen Lage der Studierenden. Die Ergebnisse der Studie wurden im Frühjahr 2017 veröffentlicht.

Die letzte Studie wurde im Mai 2011 abgeschlossen.

Nähere Details (Studie aus dem Jahr 2011) zu Studierende mit [Behinderungen und chronischen Krankheiten](#). Die Studie finden Sie im [Projektbericht](#).

## Studienbeihilfe

ist eine staatliche Förderung, die im Studienförderungsgesetz 1992 ihre rechtliche Grundlage hat (voller Wortlaut unter [www.stipendium.at/](http://www.stipendium.at/), „Studienförderung“ anklicken!). Die Vergabe erfolgt durch die Studienbeihilfenbehörde (Stipendienstellen an den großen Hochschulstandorten). Der Anspruch auf Studienbeihilfe hängt ab von:

- sozialer Förderungswürdigkeit
- Einkommen (eigenes / elterliches; Ehepartnerinnen bzw. -partner) und Familiensituation
- Studienerfolg
- Prüfungen im Ausmaß von 30 ECTS-Punkten oder 14 Semesterstunden nach dem zweiten Semester, Einhaltung der Anspruchsdauer (Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester pro Studienabschnitt) und maximal zwei Studienwechsel
- Staatsbürgerschaft

österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger (unter bestimmten Voraussetzungen sind auch internationale Studierende bezugsberechtigt).

Erstanträge sind innerhalb bestimmter Fristen bei den zuständigen Stipendienstellen (in Wien, Graz, Innsbruck, Linz, Salzburg und Klagenfurt) zu stellen, Folgeanträge werden elektronisch generiert („System-Antrag“), wenn der Anspruch nicht zwischenzeitlich erloschen ist.

Bei mehreren gleichzeitig betriebenen Studien (z.B. an zwei verschiedenen Universitäten oder an einer Universität und an einer Fachhochschule) kann nur ein Studium gefördert werden.

## Studienbeitrag (an öffentlichen Universitäten) und Studiengebühr (an Privatuniversitäten)

Ordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates zahlen nur dann einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 für jedes Semester, wenn sie die vorgeschriebene Studienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums, eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten. Dies gilt auch für ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen.

Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der sogenannten Nachfrist um 10 vH. Ordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten aus Drittstaaten mit dem Aufenthaltstitel als „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ haben einen Studienbeitrag von € 726,72 pro Semester zu entrichten.

Ordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten, die unter die Personengruppenverordnung fallen oder einen anderen Aufenthaltstitel als jenen „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ haben, wird empfohlen, sich an der jeweiligen Universität, an der sie das Studium betreiben (wollen), zu informieren. Studierende an öffentlichen Universitäten, die zu mehreren Studien (auch an mehreren Universitäten) zugelassen sind, müssen den Studienbeitrag nur einmal

bezahlen. Außerordentliche Studierende an öffentlichen Universitäten haben, ungeachtet ihrer Nationalität, ab dem ersten Semester einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 pro Semester zu entrichten.

Rechtsgrundlage: § 91UG.

Es gelten die gesetzlichen Erlassgründe sowie gegebenenfalls weitere individuelle Erlassgründe. Die Erlass- sowie Rückerstattungsgründe können auf den jeweiligen Homepages der öffentlichen Universitäten abgefragt werden.

Das Studium an Privatuniversitäten in Österreich kostet zwischen € 300,- pro Semester bis zu € 26.000,- pro Studienjahr. An Privatuniversitäten werden teilweise „Studienbeiträge“ und teilweise „Studiengebühren“ eingehoben. Studierendenbeiträge, also „ÖH-Beiträge“ sind an allen Privatuniversitäten zu entrichten (Gesetzliche Grundlage: § 38 Abs 2 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014).

## Studienbeitrag (an Fachhochschulen)

An Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen gibt es keine gesetzlich vorgeschriebenen Studienbeiträge. Die Erhalter sind berechtigt, Studienbeiträgen in der Höhe von € 363,36 je Semester einzuheben. Dort, wo Studienbeiträge verlangt werden, müssen internationale Studierende die Studienbeiträge in derselben Höhe entrichten wie inländische Studierende. Genauere Informationen erteilen die FH-Studiengänge. Neben der Einhebung von Studienbeiträgen in der Höhe von € 363,63 pro Semester dürfen bei Studierenden aus Drittstaaten, die nicht unter die Personengruppenverordnung 2014 fallen und die über eine Aufenthaltsberechtigung für Studierende verfügen, kostendeckende Beiträge eingehoben werden. Zu beachten ist, dass für jene Studierende gilt, die nach dem 1. März 2012 ein Studium beginnen. Für die allfällige Refundierung bereits bezahlter Studienbeiträge im FH-Sektor gibt es keine einheitlichen Regelungen. Studierende haben die Möglichkeit, sich auf privatrechtlichem Wege mit den Erhaltern von FH-Studiengängen über eine Refundierung zu einigen. AQ Austria empfiehlt den Erhaltern von FH-Studiengängen im Sinne der Interessen der Studierenden, eine kulante Vorgangsweise zu wählen und die Bedingungen für die Rückerstattung der Studienbeiträge festzulegen und diese gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern sowie gegenüber Studierenden vor Abschluss der Ausbildungsverträge transparent und publik zu machen.

Über Fachhochschulen, die keine Studienbeiträge einheben, gibt es Informationen auf der [Homepage der Fachhochschulkonferenz](#) oder bei den Institutionen direkt. Studierendenbeiträge, also „ÖH-Beiträge“ sind an allen Fachhochschulen zu entrichten (Gesetzliche Grundlage: § 38 Abs 2 Hochschulinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014).

## Studienbeitrag (an Pädagogischen Hochschulen)

Studierende an Pädagogischen Hochschulen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten. Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben für jedes Semester eines Erststudiums einen Studienbeitrag



in der Höhe von € 363,36 zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der sogenannten Nachfrist um 10%. Bei mehreren Studien, auch an mehreren Pädagogischen Hochschulen, ist der Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

## Studienbestätigung

Diese gehört an öffentlichen Universitäten zu den Studienunterlagen (wie auch das Studienblatt) und beweist, dass die bzw. der Studierende zugelassen bzw. zur Fortsetzung gemeldet ist. Sie enthält die wesentlichen Daten der bzw. des Studierenden (Name, Matrikelnummer etc.) und dient zur Vorlage bei diversen Ämtern und Behörden (Finanzamt, Studienbeihilfebehörde, Krankenkasse etc.).

## Studieneingangs- und Orientierungsphase

ist an öffentlichen Universitäten gemäß § 66 UG das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Diplom- oder Bachelorstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die sich über mindestens ein halbes Semester erstrecken. Die gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase hat ein Semester zu umfassen.

Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungen vorgesehen werden, für die in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen sind. Negativ beurteilte Prüfungen dürfen dreimal (in der jeweiligen Satzung können weitere Wiederholungen festgelegt werden) wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeiten. Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die oder der Studierende bei einer für sie oder ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde. Allerdings ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium möglich: Der/Die Studierende kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen wieder zugelassen werden (in Abweichung von § 63 Abs 7 UG). Achtung: Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung stehen der/dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase (dreimalige Wiederholung; gegebenenfalls können weitere Wiederholungen in der Satzung festgelegt werden) zur Verfügung.

## Studienunterstützung

ist eine besondere Form der Studienbeihilfe. Die Voraussetzungen für den Bezug orientieren sich an den Bedingungen für den Bezug einer Studienbeihilfe. Bei Vorliegen einer sozialen Notlage, besonders schwierigen Studienbedingungen und eines günstigen Studienverlaufes können in besonderen Härtefällen studienbezogene Kosten, die durch andere Förderungsmaßnahmen (etwa Studienbeihilfen, Auslandsstipendien) nicht abgedeckt werden, durch eine Studienunterstützung ausgeglichen werden (z.B. überbrückende Unterstützung

zur Wiedereingliederung in das Studienförderungssystem für studierende Mütter/Väter; Zuschuss zu den Wohnkosten; Unterstützung für Studienbeihilfenbezieherinnen bzw. -bezieher bei kürzeren Auslandsaufenthalten und bei Pflichtpraktika). Nicht studienbezogene Kosten (z.B. Kreditrückzahlungen) können nicht ersetzt werden. Entsprechend begründete Ansuchen können beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder bei einer regionalen Stipendienstelle eingebracht werden.

Telefonische Anfragen sind im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, und Forschung unter der Telefonnummer 01 53120 7008 oder per E-Mail unter [sylvia.goessner@bmbwf.gv.at](mailto:sylvia.goessner@bmbwf.gv.at) oder unter [sus@bmbwf.gv.at](mailto:sus@bmbwf.gv.at) bzw. bei den Stipendienstellen in den Bundesländern (siehe Homepage der Stipendienstelle) möglich.

## Studieren im Ausland (vorübergehend)

Ein kurzfristiger Aufenthalt im Ausland zu Studienzwecken wird an österreichischen öffentlichen Universitäten bereits von rund 30 % der Absolventinnen und Absolventen durchgeführt, entweder im Rahmen von strukturierten Austauschprogrammen (wie ERASMUS+, CEEPUS etc.) oder selbst organisiert („Free Mover“). In vielen Studien werden Auslandsstudienaufenthalte empfohlen, bei manchen sind sie verpflichtend vorgeschrieben. Mit einem (teilweise nicht unbeträchtlichen) Eigenkostenanteil bei einem Auslandsstudium ist zu rechnen. In der Vorbereitung des Auslandsstudienaufenthaltes sind maßgebend

- die Auswahl des Zielortes (bestimmt durch die Motivationslage, Fremdsprachenerfordernisse und -kenntnisse sowie die Lebenshaltungskosten vor Ort bzw. allenfalls weiterlaufende Kosten zu Hause)
- die Verfügbarkeit von (geförderten) Studienplätzen am Zielort sowie
- die Abklärung der Anerkennbarkeit der Auslandsstudienleistungen für den Curriculum an der Heimatinstitution.

Es besteht die Möglichkeit der Befreiung vom Studienbeitrag während des Auslandsaufenthaltes. Zudem können Studienförderungen ins Ausland transferiert werden. Auch die Kombination von verschiedenen Förderungen (Bund – Länder – Städte – Private etc.) für ein Auslandsstudium ist möglich.

Der Anteil an mobilen Studierenden an österreichischen Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen ist ebenfalls ständig im Steigen begriffen. Erste Anlaufstelle bei der Planung eines Auslandsstudienaufenthaltes ist das Auslandsbüro oder die/der Auslandsbeauftragte.

## Studierendenbeitrag („ÖH-Beitrag“)

Der Studierendenbeitrag oder „ÖH-Beitrag“ (Wintersemester 2017/18: € 19,20) ist ausnahmslos von allen Studierenden an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen zu entrichten, auch von jenen Studierenden, die allenfalls aufgrund einschlägiger Bestimmungen von der Zahlung des sogenannten Studienbeitrages befreit sind.

Die Vorschreibung des Studierendenbeitrages erfolgt durch die jeweilige Institution, an der man studiert.

Achtung: Wird der Studierendenbeitrag nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe (zu wenig!) bei der vorschreibenden Institution innerhalb der Zulassungs- bzw. Nachfrist (an Universitäten) bzw. der festgesetzten Frist an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule einbezahlt, erlischt die Zulassung zum aktuellen Studium im jeweils gültigen Curriculum/Studienplan.

## Studierendenheime

Zahlreiche Studierendenheime in Österreich bieten auch barrierefreie Zimmer an. Zunächst sind bei der zuständigen Trägerorganisation Bewerbungsformulare zu bestellen und diese dann ausgefüllt zu retournieren. Auf dem Antragsformular sollte auf spezielle Bedürfnisse hingewiesen werden. Da die Nachfrage nach diesen Heimplätzen sehr groß ist, wird empfohlen, schon ein Jahr vor Studienantritt den Antrag zu stellen. Partner- oder Führhunde sollten nach Absprache mit der Heimleitung kein Problem darstellen. Unter Umständen ist es auch möglich, zusammen mit einer Pflegeperson ein Zimmer zu bewohnen. Eine vorherige Überprüfung des Heimplatzes empfiehlt sich. Eine Liste der österreichischen Studierendenheime findet man unter der [Studium-Homepage](#).

## UNIABILITY

ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen; in dieser Arbeitsgemeinschaft vernetzen sich Behindertenbeauftragte, Betreuerinnen und Betreuer von Sehbehinderten- und Blindenleseplätzen, Behindertenvertrauenspersonen, Behinderten-referentinnen und Behindertenreferenten der Hochschülerschaften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Projekten, die sich mit dem Thema Behinderung an Universitäten auseinandersetzen. UNIABILITY möchte den Schwierigkeiten und verminderten Chancen, mit denen behinderte Menschen im Studium noch immer konfrontiert werden, entgegenwirken.

Tätigkeitsbereiche:

- Information und Beratung zum Studium und Studenumfeld
- Studienbegleitung
- Erfahrungsaustausch
- Interessensvertretung
- fachliche Beratung bei baulicher Gestaltung und technischer Ausstattung
- Forschung zur Situation behinderter und chronisch kranker Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit

## Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen

Zuwendungen aus dem Fonds können Menschen mit Behinderung gewährt werden, die durch in insbesondere mit ihrer Behinderung im Zusammenhang stehendes Ereignis in eine soziale Notlage geraten sind, sofern rasche Hilfestellung die Notlage zu mildern oder zu beseitigen vermag.

Finanzielle Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung werden in Form von Geldleistungen gewährt. Die Gewährung von Darlehen aus dem Fonds ist nicht möglich.

Voraussetzungen für die Gewährung des Unterstützungsfonds ist, dass die Ausgaben aufgrund einer Behinderung entstehen und eine soziale Notlage vorliegt. Die Person mit Behinderung darf nicht dem Personenkreis der begünstigt behinderten Menschen angehören (Ausnahmen möglich).

Zuwendungen können erhalten:

Behinderte Menschen, die ihren ständigen Aufenthalt in Österreich haben, sofern ein Grad der Behinderung von mindestens 50 vH bescheinigt ist;

Personen, die nach dem Ableben eines behinderten Menschen Kosten zu tragen haben, für die eine Zuwendung beantragt war und auch in Betracht gekommen wäre, sofern dadurch die Notlage gemildert werden kann.

Der Grad der Behinderung von mindestens 50 vH kann bescheinigt werden durch:

- einen Bescheid oder ein Urteil aufgrund bundessgesetzlicher Vorschriften;
- einen Behindertenpass gemäß § 40 BBG;
- den Bezug von Pflegegeld, Pflegezulage, Blindenzulage oder einer gleichartigen Leistung aufgrund bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften oder
- den Bezug von erhöhter Familienbeihilfe.
- Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung

Kann der Grad der Behinderung nicht durch einen Nachweis im Sinne des Punktes 3.2. bescheinigt werden, hat sich die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice unter Anwendung des § 14 Abs. 2 BEinstG von Amts wegen über Art und Ausmaß der Behinderung Kenntnis zu verschaffen.

Auf Zuwendungen aus Mitteln des Unterstützungsfonds besteht kein Rechtsanspruch. Nähere Informationen über die Voraussetzungen sind erhältlich unter [Sozialministeriumservice](#)

Rechtsgrundlage: § 24 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)

[Antragsformular](#)

## Urheberrechte und Tonbandaufzeichnungen

Für blinde Studierende oder Personen, die eine eingeschränkte Beweglichkeit der Hände haben, ist es oft erforderlich, Skripten oder Bücher einzuscannen, damit diese digital zur Verfügung stehen. Dabei kann es zu Problemen mit Vortragenden oder Verlagen kommen, die Urheberrechte verletzt sehen. Diese Problematik ist mittlerweile im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt.

§ 42 Abs. 1 UrhG Jede/r darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder ähnlichen Trägern zum eigenen Gebrauch herstellen.

§ 42 Abs. 2 UrhG Jede/r darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zum Zwecke der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Folgende Bestimmungen im Urheberrechtsgesetz sind von besonderer Bedeutung für Menschen mit Behinderung:

§ 42d Abs. 1 UrhG Zulässig ist die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch Vervielfältigung für und Verbreitung an behinderte Personen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung eines erschienenen Werkstücks nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

§ 42d Abs. 2 UrhG Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs.1 steht dem/der Urheber/in ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Druckwerke dürfen somit für den eigenen Gebrauch eingescannt und gespeichert werden, soweit sie nicht öffentlich verfügbar gemacht werden.

Bei Tonbandaufzeichnungen ist § 66 Abs. 1 UrhG maßgeblich. Wer ein Werk der Literatur vorträgt, hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Vortrag auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten. Wer eine Lehrveranstaltung auf einem Ton- oder Bildträger festhalten möchte, muss sich vorher von der bzw. dem Vortragenden die Einwilligung zu dieser Aufzeichnung einholen. Hier ist wichtig festzuhalten, dass diese Aufnahme nur für den persönlichen Gebrauch dienen und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

## Marrakesch Abkommen

Die Europäische Union hat am 30. April 2014 in Genf gemeinsam mit Frankreich, Griechenland und Indien das Abkommen über Urheberrechtsausnahmen für blinde und sehbehinderte Menschen unterzeichnet. Mit der Unterschrift unter den völkerrechtlich verbindlichen Vertrag verpflichten sich die Staaten, eine Blindenschanke in nationales Recht umzusetzen. Autorisierte Organisationen, wie Blindenverbände oder Bibliotheken, sollen dadurch das Recht erhalten, Kopien geschützter Werke auch ohne die Zustimmung der Rechteinhaber in Braille-Schrift oder anderen für sehbehinderte Menschen geeigneten Formaten anzufertigen, solange sie dabei kein kommerzielles Interesse verfolgen. Auch der grenzüberschreitende Austausch der angefertigten Kopien soll zugelassen werden.

## Verein österreichischer gehörloser Studierender (VÖGS)

Dieser Verein wurde von gehörlosen Studierenden gegründet, um ihre Interessen selbst zu vertreten. Ziel ist es, die Studienbedingungen von gehörlosen, schwerhörigen, ertaubten und CI-tragenden Studierenden zu verbessern.

[info@voegs.at](mailto:info@voegs.at)

[Homepage der VÖGS](#)

## Web Accessibility Initiative (WAI)

Die WAI ist eine Arbeitsgruppe innerhalb des W3C (World Wide Web Consortium – beschäftigt sich 1994 mit der Weiterentwicklung des WWW). Ziel der WAI ist es, das WWW möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen. Dazu gehören auch Menschen mit verschiedenen Behinderungen. Die WAI kümmert sich um

Richtlinien für die Zugänglichkeit von Webdesign. Diese Richtlinien werden in drei Prioritätsstufen unterteilt. WAI A muss befolgt werden, damit bestimmte Gruppen von Internetbenutzerinnen und Internetbenutzern nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung von WAI AA schafft Hürden aus dem Weg und WAI AAA erleichtert den Zugang zu Webinhalten.

In den „Web Content Accessibility Guidelines 1.0“ (WCAG 1.0) werden sowohl Anforderungen an die Webseitenprogrammierung als auch an Inhaltsarchitekturen, Layout-Grundlagen und Technik-Verwendung gestellt.

Nähere Informationen zur Einhaltung des Standards WCAG 1.0 sind abrufbar unter [Web Content Accessibility Guidelines](#).

## Wiener Linien

Seit dem 1. Jänner 2014 können Begleitpersonen von behinderten Menschen die öffentlichen Verkehrsmittel der Wiener Linien und im gesamten Verkehrsverbund Ostregion (VOR) kostenlos nutzen. Gültig ist diese neue Regelung laut Tarifbestimmungen für Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung und blinden und schwerkriegsbeschädigten Menschen, sofern diese eine Begleitperson zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel benötigen.

Im Behindertenpass muss der Hinweis „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ explizit festgehalten sein.

## Wien Work

Wien Work-integrative Betriebe und Ausbildungs gmbH ist ein innovatives, vielfältiges, gemeinnütziges Unternehmen der Sozialwirtschaft mit arbeitsmarktpolitischem Auftrag. Die Zielgruppen sind Menschen mit Behinderungen und/oder am Arbeitsmarkt benachteiligte Menschen. Die Aufgaben sind Beratung und Betreuung, Qualifizierung, Ausbildung, Beschäftigung und Integration dieser Zielgruppen in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Als dynamischer Betrieb der Sozialwirtschaft erfüllt Wien Work in Balance zwischen sozialem Auftrag und unternehmerischer Verantwortung seine Aufgabe gegenüber der Gesellschaft in Österreich. Mit den vielfältigen Aktivitäten und als öffentliche Stimme sensibilisieren sie EntscheidungsträgerInnen, Wirtschaft, FördergeberInnen und Gesellschaft für arbeitsmarktpolitische Anliegen von behinderten und/oder am Arbeitsmarkt benachteiligten Menschen.

Wien Work:

agiert in Übereinstimmung zwischen dem Bedarf unserer MitarbeiterInnen, der Wirtschaft und den FördergeberInnen und erbringen unterschiedliche Leistungen im öffentlichen Auftrag.

- bietet auf dem wirtschaftlichen Sektor ein qualitativ hochwertiges und umfangreiches Angebot an Produkten und Dienstleistungen.
- bietet Beratung, Unterstützung und Vermittlung beim Ein- und Wiedereinstieg in Ausbildung und Arbeitswelt.
- bietet geschützte Dauerarbeitsplätze im Integrativen Betrieb.
- bietet Ausbildungsplätze im Rahmen der überbetrieblichen Lehre.
- bietet Beratungs- und Qualifizierungsprojekte.

- bietet Transitarbeitsplätze in den Sozialökonomischen Betrieben.

Wien Work  
Sonnentallee 51/Top 1; 1220 Wien  
Tel: 01 288 80 540  
office@wienwork.at; [Homepage Wien Work](#)

## Wohnen mit Unterstützung

Der Verein Balance unterstützt Menschen mit Behinderung, ihr Leben als selbstbestimmte, eigenverantwortliche BürgerInnen zu gestalten. Personen, die BALANCE-Wohnbegleitung in Anspruch nehmen, werden unterstützt, ihren eigenen Lebensstil zu bewahren oder zu entwickeln. Die Serviceleistungen umfassen die persönliche Lagebesprechung, Lebensplanung, Alltagsassistenz etc. Es gibt folgende Modelle unterstützen Wohnens. Das Unterstützte Wohnen ist ein Angebot für Personen, die nicht selbständig in einer Wohnung leben können.

### **Teilbetreutes Wohnen**

Das teilbetreute Wohnen ist ein Angebot für Personen, die in einer eigenen Wohnung leben. BALANCE unterstützt die Person in der Haushaltsführung, bei behördlichen Angelegenheiten, in sozialer Teilhabe sowie in der Lebensplanung. Heimhilfe, Reinigung oder Pflegehilfe muss von der Person zugekauft werden.

### **Intensiv teilbetreutes Wohnen**

Das intensiv teilbetreute Wohnen hat das Grundangebot des teilbetreuten Wohnens. Die Begleitung ist jedoch dichter, sie kann täglich sein. Durch eine 24-Stunden-Bereitschaft des BetreuerInnen-Teams kann für Sofort-Unterstützung und ausreichende Sicherheit gesorgt werden.

BALANCE stellt die Wohnungen zur Verfügung. Diese können, solange die Wohnbegleitung durch BALANCE in Anspruch genommen wird, genutzt werden.

### **Vollbetreutes Wohnen**

Im vollbetreuten Wohnen wird Unterkunft, Verpflegung, Alltagsunterstützung und Pflege im Rahmen der Sozialbetreuung angeboten. Die Personen wohnen in Wohngemeinschaften (7-13 Personen) oder Wohngruppen (im Wohnhaus Maxing oder Wohnhaus Maria Ponsee)

Es werden für jede Person alle Möglichkeiten der individuellen Anpassung des Angebotes genutzt. Vollbetreutes Wohnen kann ein passendes Lebenskonzept für eine Person sein. BALANCE unterstützt aber auch die Vorbereitung auf gemeindenähere Wohnformen.

Verein Balance,  
Hochheimgasse 1, 1130 Wien,  
Tel. 01 8048733,  
Fax 01 8048733-6006,  
[info@balance.at](mailto:info@balance.at)  
[Homepage des Vereins Balance](#)

In anderen Bundesländern betreibt z.B. die Caritas ähnliche Einrichtungen.

Der Fonds Soziales Wien bietet ein breites Angebot an betreuten Wohnformen an: Barrierefreies Wohnen, teilbetreutes Wohnen, vollbetreutes Wohnen. Nähere Informationen sind erhältlich unter [Fonds Soziales Wien](#).

In einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit, eine Wohnassistenz zu beantragen. Dabei handelt es sich um Personen, die unter Anleitung Tätigkeiten verrichten, die von der behinderten Person aufgrund der Behinderung nicht erledigt werden können, die jedoch für eine erfolgreiche Bewältigung des Wohnalltags erforderlich sind. Die Integrative Wohngemeinschaft ist eine Wohnform, in der mehrere Menschen mit und ohne Behinderung in einer Wohnung zusammenleben. Die Wohngemeinschaft ist so organisiert, dass die Menschen ohne Behinderung, meist Studierende, bestimmte Hilfsleistungen für die behinderten Mitbewohnerinnen und Mitbewohner erbringen. Im Gegenzug zahlen sie eine geringere Miete (Prinzip „Hilfe gegen Wohnen“).

Wohnungsadaptierungen können durch das [Sozialministeriumservice](#) gefördert werden. Diese Förderungen können gewährt werden, wenn ohne diese Unterstützung die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre. Es besteht kein Rechtsanspruch. Wichtig: die Finanzierungsmöglichkeiten müssen im Heimatbundesland geklärt werden, da es keine österreichweite und einheitliche Regelung gibt. Ansprechorganisationen sind u. a. das Sozialministeriumservice mit seinen Landesstellen, Magistratische Bezirksämter, private Organisationen.

## Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen)

An öffentlichen Universitäten erfolgt die Zulassung durch die zuständige Stelle im Auftrag des Rektorats. Für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien beträgt die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester mindestens acht Wochen und endet am 5. September, für das Sommersemester mindestens vier Wochen und endet am 5. Februar. Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen (außerhalb der Nachfrist nur dann, wenn die jeweilige Universität eine derartige Regelung beschließt). Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen Universität abgeschlossen wurde. Die Nachfrist beginnt nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist. Sie endet im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April. Innerhalb der Nachfrist darf die Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium nur in Ausnahmefällen erfolgen, und zwar insbesondere:

- bei Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- oder Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt;
- bei Erlangen der allgemeinen Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner;
- bei Zivildienern, Präsenzdienern und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, sofern zum 31. August bzw. 31. Jänner der Dienst geleistet



wurde bzw. eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ende der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde;

- für Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft;
- für Personen, die nachweislich aufgrund von Berufstätigkeit oder Praktika daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen;
- für Personen, die nachweislich aufgrund eines Auslandsaufenthaltes aus zwingenden Gründen daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen.

Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.

Zum eigentlichen Verfahren der Zulassung ist meist eine Voranmeldung per Internet erforderlich bzw. möglich („Vorerfassung“), für bestimmte zugangsgeregelte Studien kann es darüber hinaus spezielle Zugangsregelungen geben (für Humanmedizin z.B. den MedAT-Test, siehe Numerus Clausus ). Die Zulassung erfolgt innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist (in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internet-Seiten der Universitäten ersichtlich) bzw. Nachfrist (für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien nur bei Erfüllung einer der oben genannten Ausnahmefälle). Die erforderlichen Unterlagen sind je nach Staatsbürgerschaft bzw. Bildungsnachweis (Reifezeugnis) unterschiedlich. Eine Antragstellung vom Ausland aus ist möglich. Erst bei vollständigem Vorliegen aller Unterlagen (rechtzeitig zu den vorgegebenen Fristen) kann die Zulassung durchgeführt werden. Für die Durchführung der Zulassung muss die Studienwerberin bzw. der Studienwerber persönlich an der Universität (Studienabteilung) vorsprechen.

Zulassung zum Studium an Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen: siehe Fachhochschulstudium. An Pädagogischen Hochschulen werden Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere allgemeine Universitätsreife und Eignung zum Studium) erfüllen, auf Grund ihres Antrages durch das Rektorat zum jeweiligen Studium zugelassen. Die Zulassung zum Studium ist rechtlich als Bescheid zu qualifizieren. Das Rektorat hat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen.

Zulassungsregeln und allgemeine Informationen finden Sie auf der [Homepage des Studiversums](#). Dieser Link gibt Auskunft über Voraussetzungen und Verfahren für die Zulassungen an einer österreichischen Universität sowie über Aufnahmeverfahren.